



**HOCHSCHULE FÜR  
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN  
LUDWIGSBURG**

**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

Die Reform des Unterhaltsrechtes – Eine kritische  
Betrachtung ihrer praktischen Umsetzung aus Sicht der  
Jugendämter

## **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang Public Management – gehobener Verwaltungsdienst

vorgelegt von

Lena Theresa Potz

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachter: Prof. Dr. O. Sievering

Zweitgutachter: M. Rau

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>IV</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>V</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS</b> .....	<b>VI</b>
<b>GENDERHINWEIS</b> .....	<b>VII</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2. DEFINITIONEN</b> .....	<b>2</b>
2.1.    DAS JUGENDAMT.....	2
2.2.    BEISTANDSCHAFTEN UND UNTERHALT .....	3
2.3.    REFORM.....	4
<b>3. DARSTELLUNG DES AKTUELLEN GELTENDEN</b>	
<b>UNTERHALTSRECHTES</b> .....	<b>4</b>
3.1.    MODELLE .....	4
3.1.1. <i>Residenzmodell</i> .....	5
3.1.2. <i>Asymmetrisches Wechselmodell</i> .....	11
3.1.3. <i>Symmetrisches Wechselmodell</i> .....	13
3.2.    SELBSTBEHALT.....	15
3.3.    BETREUUNGSUNTERHALT .....	16
3.3.1. <i>Betreuungsunterhalt bei vorher verheirateten Paaren</i> .....	17
3.3.2. <i>Betreuungsunterhalt bei nicht verheirateten Paaren</i> .....	17
3.4.    AKTUELLE REFORMVORSCHLÄGE .....	18
3.4.1. <i>Asymmetrisches Wechselmodell</i> .....	19
3.4.2. <i>Symmetrisches Wechselmodell</i> .....	21
3.4.3. <i>Betreuungsunterhalt</i> .....	21
3.4.4. <i>Anpassung Selbstbehalt</i> .....	22
<b>4. FORSCHUNG</b> .....	<b>22</b>
4.1.    METHODIK UND FORSCHUNGSDESIGN.....	22
4.2.    AUSWAHL DER INTERVIEWPARTNER .....	23
4.3.    BEGRÜNDUNG FÜR DIE WAHL VON INTERVIEWS.....	23
4.4.    VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER INTERVIEWS .....	24
4.5.    AUSWERTUNG DER INTERVIEWS.....	25
4.6.    DARSTELLUNG UND INTERPRETATION DER ERGEBNISSE.....	25
4.6.1. <i>Kategorie 1: Beruflicher Hintergrund und Vorstellung</i> .....	25

4.6.2.	<i>Kategorie 2: Bewertung und Reformsbedürftigkeit des aktuellen Unterhaltsrechts.</i>	27
4.6.3.	<i>Kategorie 3: Bisheriger Informationsstand zur Unterhaltsreform</i>	30
4.6.4.	<i>Kategorie 4: Konfliktpotenzial und zwischenmenschliche Dynamiken</i>	31
4.6.5.	<i>Kategorie 5: Verwaltungsaufwand und organisatorische Herausforderungen</i>	34
4.6.6.	<i>Kategorie 6: Neuregelungen</i>	38
4.6.7.	<i>Kategorie 7: Erweiterte Auswirkungen der Reform</i>	46
<b>5.</b>	<b>STELLUNGNAHMEN VON FACHKREISEN IM VERGLEICH ZU DEN AUSSAGEN DER TEILNEHMENDEN</b>	<b>48</b>
<b>6.</b>	<b>SCHLUSS</b>	<b>53</b>
6.1.	LIMITATION	53
6.2.	FAZIT	54
6.3.	AUSBLICK	55
<b>7.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>60</b>
<b>8.</b>	<b>ERKLÄRUNG</b>	<b>64</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
DAV	Deutscher Anwaltsverein
o.J.	Ohne Jahr
SGB	Sozialgesetzbuch

## **Abbildungsverzeichnis**

ABBILDUNG 1: DÜSSELDORFER TABELLE 2024.....	7
ABBILDUNG 2: BETREUUNGSMODELLE .....	11

**Anlagenverzeichnis**

ANLAGE 1-10: .....siehe Anhang „Anlagen der Bachelorarbeit“  
ANLAGE 11: INTERVIEWLEITFADEN ..... 58

## **Genderhinweis**

In dieser Bachelorarbeit wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Personenbezeichnungen, wie beispielsweise „Unterhaltspflichtiger“, „Partner“ oder „Teilnehmer“, sowohl die männliche, weibliche als auch die diverse Form einschließen. Die gewählte Sprachform dient ausschließlich der Vereinfachung und soll keine Diskriminierung darstellen.

## 1. Einleitung

Das Unterhaltsrecht in Deutschland spielt eine entscheidende Rolle im Leben vieler Familien. Es regelt, wie finanzielle Unterstützung nach einer Trennung oder Scheidung aufgeteilt wird und stellt sicher, dass Kinder und die ehemaligen Partner nicht plötzlich ohne Mittel dastehen. Doch trotz seiner grundlegenden Bedeutung gerät das aktuell geltende Unterhaltsrecht immer öfter unter Beschuss. Ein zentraler Kritikpunkt ist, dass die geltenden Regelungen die vielfältigen Lebensrealitäten moderner Familienkonstellationen nicht mehr adäquat abbilden.<sup>1</sup>

Unsere Welt hat sich verändert. Familienstrukturen sind vielfältiger geworden und traditionelle Rollenbilder weichen flexibleren Modellen der Kinderbetreuung. Insbesondere das Residenzmodell, bei dem ein Elternteil das Kind betreut und der andere Unterhalt zahlt, wird der zunehmenden Vielfalt von Betreuungsmodellen nicht gerecht.<sup>2</sup> Viele Eltern teilen sich heute die Betreuung ihrer Kinder in unterschiedlichem Ausmaß und genau diese Realitäten finden in den aktuellen Regelungen nur unzureichend Berücksichtigung – was häufig zu Ungerechtigkeiten und Frustrationen führt.

Die Notwendigkeit einer Reform ist daher unbestritten. Zeitungen berichten darüber, Fachleute fordern sie, und selbst die Bundesregierung hat bereits Eckpunkte vorgelegt.<sup>3</sup> Doch was bedeuten diese Reformen konkret? Werden sie wirklich die gewünschten Verbesserungen bringen? Und vor allem: Wie wirken sie sich auf diejenigen aus, die tagtäglich mit der Umsetzung des Unterhaltsrechts beschäftigt sind – die Mitarbeitenden der Jugendämter?

Diese Bachelorarbeit widmet sich der Frage, inwiefern die geplante Reform des Unterhaltsrechts diesen Herausforderungen gerecht werden kann. Dabei wird ein besonderer Fokus auf deren praktische Umsetzung aus Sicht der Jugendämter gelegt. Genauer aus Sicht der sogenannten Beistände. Nämlich der Mitarbeiter, die

---

<sup>1</sup> vgl. Buschmann, „Es wird höchste Zeit, das Unterhaltsrecht zu modernisieren“, 2023.

<sup>2</sup> vgl. Bundesministerium der Justiz (BMJ), „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.2.

<sup>3</sup> vgl. Kleinz, „Wer sich stark um sein Kind kümmert, soll weniger zahlen“, 2023.



für die Berechnung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche verantwortlich und somit direkt von den gesetzlichen Änderungen betroffen sind.

Im Folgenden wird zunächst eine theoretische Einführung zum Thema, gefolgt von einer Darstellung des aktuell geltenden Unterhaltsrechts und seiner unterschiedlichen Betreuungsmodelle gegeben. Anschließend werden die aktuellen Reformvorschläge erläutert. Im empirischen Teil der Arbeit werden die Ergebnisse einer Umfrage unter den Beiständen verschiedener Jugendämter zur Reform vorgestellt und diskutiert. Ergänzend hierzu werden veröffentlichte Stellungnahmen von Fachkreisen beleuchtet und ferner mit den Einschätzungen der Teilnehmenden verglichen. Abschließend wird dann im Fazit bewertet, ob die Reform eine gerechtere Verteilung der Unterhaltslasten bewirken kann und welche Auswirkungen diese auf die Arbeit der Jugendämter hat.

## 2. Definitionen

### 2.1. Das Jugendamt

Das Jugendamt ist eine öffentliche Behörde, die als oberste Aufgabe das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen hat.<sup>4</sup> Nach dem SGB VIII teilt es sich in zwei große Bereiche auf – den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes.<sup>5</sup> Der Jugendhilfeausschuss übernimmt dabei die Aufgabe eines beschließenden Ausschusses und regelt beispielsweise die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.<sup>6</sup> Die Verwaltung des Jugendamtes ist hingegen das, was man umgangssprachlich als Jugendamt bezeichnet. Hier sind auf Grund der breiten Aufgabenspanne sowohl pädagogische Fachkräfte, als auch Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt.<sup>7</sup> Anfallende Aufgaben in diesen Bereichen sind nach § 2 SGB VIII unter anderem die Hilfe zur Erziehung, Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten, Inobhutnahmen, Vormundschaften, die Unterstützung der Kinder in Tageseinrichtungen, Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren, sowie alle anfallenden Tätigkeiten in den

---

<sup>4</sup> vgl. Rhode, 2021, S.926.

<sup>5</sup> vgl. Hoffmann, 2021, Rn.1.

<sup>6</sup> vgl. Hoffmann, 2021, Rn.1, Rn.5.

<sup>7</sup> vgl. Hoffmann, 2021, Rn.1, Rn.7, Rn.8.

Bereichen Vaterschaftsanerkennung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

## 2.2. Beistandschaften und Unterhalt

Mitarbeitende des Jugendamtes, die letztere Aufgaben vollziehen, nennt man in der Praxis Beistände. Eine solche Beistandschaft kann nach einer Trennung oder Scheidung von einem Elternteil auf Antrag eingerichtet werden und beschäftigt sich, wie oben aufgeführt, mit der Feststellung von Vaterschaften und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 I BGB). Weiter fallen Beratungen und Beurkundungen in deren Aufgabenbereich.<sup>8</sup> Ist das Kind bereits geboren, so ist nach § 1713 II BGB der Elternteil antragsberechtigt, der das alleinige Sorgerecht für das Kind hat. Teilen sich beide Eltern die elterliche Sorge, so kann derjenige einen Antrag stellen, bei dem sich das Kind in Obhut befindet. Obhut meint dabei die tatsächliche und hauptsächliche Fürsorge des Kindes und umfasst die Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse, die Pflege, Nahrung, das Begleiten des Tagesablaufes, sowie die emotionale Erreichbarkeit für das Kind.<sup>9</sup> Die alleinige Obhut ist für eine Antragstellung nicht nötig. Es genügt, wie oben erwähnt, die hauptsächliche Betreuung.<sup>10</sup> Auf diesen Antrag wird dann entsprechend eine Beistandschaft eingerichtet und es können Aufgaben wie die Unterhaltsgeltendmachung übernommen werden.

Im Rahmen des Unterhaltsrechtes sind nach § 1602 I, II BGB diejenigen Personen unterhaltsberechtig, die nicht imstande sind, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Dies ist bei einem minderjährigen Kind zu bejahen und macht es damit zum Unterhaltsberechtigten. Die Eltern hingegen sind als gradlinige Verwandte nach einer Trennung gegenüber dem Kind grundsätzlich beide unterhaltspflichtig (§ 1606 BGB). In der Praxis kann dieser Unterhaltspflicht auf zwei Arten nachgekommen werden. Man unterscheidet hier zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt. Der Barunterhalt ist das, was man umgangssprachlich unter dem Begriff Unterhalt versteht – eine Geldleistung. Diese umfasst

---

<sup>8</sup> vgl. Roos, 2000, S.529.

<sup>9</sup> vgl. Roßmann, 2023, S.1144, Rn.28.

<sup>10</sup> vgl. Kleffmann, 2024, Rn.35.

beispielsweise Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Pflege oder für die Schulbildung und deckt damit die Lebenshaltungskosten des Kindes ab. Der Betreuungsunterhalt hingegen meint, wie der Name bereits sagt, die Unterhaltsgewährung in Form von tatsächlicher Betreuung.<sup>11</sup> Vom Unterhalt generell umfasst wird dabei also der gesamte Lebensbedarf des Kindes.<sup>12</sup>

### 2.3. Reform

Einige Abläufe und Inhalte der gegenwärtig geltenden Rechtslage im Unterhaltsbereich sollen nun reformiert werden. Reform meint dabei das planmäßige Umgestalten und Neuordnen sowie die Verbesserung etwas Bestehenden – vorliegend des aktuell bestehenden Unterhaltsrechtes.<sup>13</sup>

## 3. Darstellung des aktuellen geltenden Unterhaltsrechtes

In diesem Kapitel soll das derzeit geltende Recht im Bereich des Unterhaltes näher erläutert werden. Der Fokus liegt dabei auf den verschiedenen Modellen der Kindesbetreuung und der damit verknüpften unterschiedlichen Berechnung der jeweiligen Unterhaltshöhe. Weiter wird auf die Aspekte Betreuungsunterhalt zwischen ehemaligen Partnern und den Begriff des Selbstbehaltes eingegangen, da auch hier Änderungen vorgesehen sind. Um der Veranschaulichung willen, wird im Folgenden auf die Erörterung von Sonderfällen verzichtet und einzig die von der Reform betroffenen Inhalte beleuchtet. Eine umfassendere Analyse würde den Rahmen übersteigen. Alle angesprochenen Thematiken, wenn nicht explizit anders benannt, beziehen sich dabei ausschließlich auf die Regelungen bei minderjährigen Kindern.

### 3.1. Modelle

Die Kindesbetreuung im Unterhaltsrecht umfasst verschiedene Modelle, die darauf abzielen, das Wohl des Kindes und die Verantwortung der Eltern nach einer Trennung oder Scheidung zu sichern. Hierzu zählen das Residenzmodell, das

---

<sup>11</sup> vgl. Anlage 10: Zeitschriftenartikel: Barunterhaltspflicht, 2022, S.1497.

<sup>12</sup> vgl. Birnstengel, 2022, S.941.

<sup>13</sup> vgl. Dudenredaktion, „Reform“, o.J.

asymmetrische Wechselmodell und das symmetrische Wechselmodell. Jedes dieser Modelle weist spezifische Merkmale auf, die sowohl die Betreuungszeiten als auch die finanzielle Verteilung der Eltern regeln, welche im Folgenden detaillierter betrachtet werden.

### 3.1.1. Residenzmodell

Das gesellschaftlich wohl bekannteste Modell ist das sogenannte Residenzmodell, bei dem vereinfacht gesagt ein Elternteil das Kind betreut, der andere Elternteil Unterhalt zahlt.<sup>14</sup> Das bedeutet einer übernimmt das Abdecken des wirtschaftlichen Bedarfs, der andere kommt dem Bedarf des Kindes über Pflege und Erziehung nach.<sup>15</sup> Wie oben bereits erläutert, spricht man hier von Bar- und Betreuungsunterhalt, wobei beides dem minderjährigen Kind gegenüber gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit bedeutet für die Praxis, dass der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht rein durch die Betreuung erfüllt, und daneben, in der Regel, kein Barunterhalt mehr fällig ist.<sup>16</sup> Die Folge – die Berechnung der zu zahlenden Unterhaltshöhe erfolgt regelmäßig nur auf Seiten des nicht betreuenden Elternteils.

#### 3.1.1.1. *Unterhaltsberechnung im Residenzmodell*

Grundlage für die Höhe des zu leistenden Unterhalts ist nach § 1610 I BGB die Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt). Ist der Bedürftige, wie in unserem Fall, ein minderjähriges Kind, so ist die Lebensstellung der Eltern maßgebend.<sup>17</sup> Man muss also zunächst das Einkommen des Barunterhaltspflichtigen ermitteln.

Diese Berechnung des Kindesunterhalts erfolgt in der Praxis üblicherweise anhand der Düsseldorfer Tabelle. Es handelt sich hierbei im Kern um eine Tabelle, die auf Koordinierungsgesprächen, aller Oberlandesgerichte und der

---

<sup>14</sup> vgl. Weber, 2016, S.829.

<sup>15</sup> vgl. Obermann, 2023, S.673.

<sup>16</sup> vgl. Anlage 10: Zeitschriftenartikel: Barunterhaltspflicht, 2022, S.1497.

<sup>17</sup> vgl. BHG Urteil, v. 15.02.2006 – XII ZR 4/04, JuS 2006, S.851-853.

Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.“ beruht.<sup>18</sup> Wichtig anzumerken ist, dass sie eine reine Richtlinie, ohne Gesetzeskraft ist.<sup>19</sup>

Die Ermittlung der Unterhaltshöhe läuft dabei in mehreren Schritten ab und berücksichtigt mittels der Tabelle verschiedene Faktoren, wie das Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils, das Alter des Kindes sowie den Selbstbehalt und den Bedarfskontrollbetrag:

### 1. Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen: Bereinigung des Bruttoeinkommens

Die Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts ist das bereinigte Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Zunächst wird hierfür das Bruttoeinkommen ermittelt. Der zahlungspflichtige Elternteil muss dafür Belege, wie beispielsweise Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate, vorlegen, um einen Durchschnittswert ermitteln zu können.<sup>20</sup> Davon werden weiter berücksichtigungsfähige Ausgaben abgezogen, um das Einkommen zu bereinigen. Zu diesen Abzügen gehören unter anderem:

- berufsbedingte Aufwendungen (beispielsweise in Form einer 5-% Pauschale, mindestens 50 Euro, maximal 150 Euro, höhere Aufwendungen müssen vom Zahlungspflichtigen nachgewiesen werden),<sup>21</sup>
- berücksichtigungsfähige Schulden (abhängig von Art oder Entstehungszeitpunkt der Verbindlichkeit),<sup>22</sup>
- Unterkunftskosten (Warmmiete: übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten den im Selbstbehalt festgelegten Betrag und sind nicht unangemessen, kann dieser demgemäß erhöht werden – siehe Selbstbehalt in 3.2.),<sup>23</sup>
- Sozialabgaben (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bei entsprechenden Zahlungsnachweisen).<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.1.

<sup>19</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.1.

<sup>20</sup> vgl. Färbinger, „Familienrecht: Unterhalt Hinweise und Erklärungen zur Unterhaltsberechnung“, o.J.

<sup>21</sup> vgl. Heiß; Heiß, 2023, Rn.83.

<sup>22</sup> vgl. BGH Urteil, v. 25.10.1995 – XII ZR 247/94, NJW-RR, S.321-323.

<sup>23</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.2.

<sup>24</sup> vgl. Färbinger, „Familienrecht: Unterhalt Hinweise und Erklärungen zur Unterhaltsberechnung“, o.J.

## 2. Einkommensstufe in der Düsseldorfer Tabelle

Nachdem das bereinigte Nettoeinkommen ermittelt wurde, wird es in eine der Einkommensstufen der Düsseldorfer Tabelle eingeordnet. Die Tabelle (siehe Abbildung 1) gliedert das Einkommen dabei in der Regel in 400-Euro-Schritten, wobei jede Stufe angibt, wie hoch der Unterhaltsbedarf für das Kind einer bestimmten Altersgruppe ist. Es ist zu beachten, dass jede Einkommensstufe für die Versorgung von zwei Kindern konzipiert ist. Hat der Unterhaltspflichtige jedoch nur ein Kind, kann das Gericht oder das Jugendamt eine Herabstufung in eine niedrigere Einkommensstufe vornehmen.<sup>25</sup>

Abbildung 1: Düsseldorfer Tabelle 2024

Stand: 01.01.2024

### **DÜSSELDORFER TABELLE<sup>1</sup>**

#### **A. Kindesunterhalt**

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Pro- zent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
<b>Alle Beträge in Euro</b>							
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100	1.200 / 1.450
2.	2.101 - 2.500	504	579	678	724	105	1.750
3.	2.501 - 2.900	528	607	710	758	110	1.850
4.	2.901 - 3.300	552	634	742	793	115	1.950
5.	3.301 - 3.700	576	662	774	827	120	2.050
6.	3.701 - 4.100	615	706	826	882	128	2.150
7.	4.101 - 4.500	653	750	878	938	136	2.250
8.	4.501 - 4.900	692	794	929	993	144	2.350
9.	4.901 - 5.300	730	838	981	1.048	152	2.450
10.	5.301 - 5.700	768	882	1.032	1.103	160	2.550
11.	5.701 - 6.400	807	926	1.084	1.158	168	2.850
12.	6.401 - 7.200	845	970	1.136	1.213	176	3.250
13.	7.201 - 8.200	884	1.014	1.187	1.268	184	3.750
14.	8.201 - 9.700	922	1.058	1.239	1.323	192	4.350
15.	9.701 - 11.200	960	1.102	1.290	1.378	200	5.050

Quelle: OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.1., URL: [https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/Tabelle-2024/2023\\_12\\_11\\_Duesseldorfer\\_Tabelle\\_-2024.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2024/2023_12_11_Duesseldorfer_Tabelle_-2024.pdf) (Abruf am: 10.08.2024).

## 3. Alter des Kindes

Das Alter des Kindes ist ein entscheidender Faktor in der Berechnung, da die Düsseldorfer Tabelle verschiedene Altersgruppen berücksichtigt. Die Tabelle teilt Kinder in folgende Gruppen ein: Stufe 1: 0 bis 5 Jahre, Stufe 2: 6 bis 11 Jahre,

<sup>25</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.1.

Stufe 3: 12 bis 17 Jahre, Stufe 4: ab 18 Jahren.<sup>26</sup> Der Bedarf des Kindes kann folglich in der jeweiligen Tabellenspalte abgelesen werden.

#### 4. Abzug des Kindergeldes

Das entsprechende Kindergeld je Kind ist nach § 1612b BGB zur Hälfte auf den Unterhalt anzurechnen. Bei 250 Euro Kindergeld entsprechen das 125 Euro Abzug des hälftigen Kindergeldes vom jeweiligen Unterhaltsbedarf.

#### 5. Prozentsatz

Zudem ist in der Düsseldorfer Tabelle von einem Prozentsatz die Rede. Dieser gibt „die Steigerung des Unterhalts der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestunterhalt“<sup>27</sup> an. Sprich, der Unterhaltsanspruch ergibt sich aus der Multiplikation des entsprechenden Prozentsatzes mit dem jeweiligen Mindestunterhalt. Dieser ist jedoch in der Tabelle schon als Eurobetrag ausgezeichnet und kann daher für die Berechnung außer Acht gelassen werden.<sup>28</sup>

#### 6. Selbstbehalt und Bedarfskontrollbetrag

Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem unterhaltspflichtigen Elternteil zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss.<sup>29</sup> Er findet lediglich in der ersten Einkommensstufe Anwendung und gibt das Existenzminimum an.<sup>30</sup> Mehr dazu in 3.2. Selbstbehalt.

Der Bedarfskontrollbetrag greift ab der zweiten Einkommensstufe sowie bei allen höheren Einkommensstufen und verhindert, dass der Unterhaltspflichtige finanziell überlastet wird. Er zielt darauf ab, das Einkommen ausgewogen zwischen den Eltern und ihren unterhaltsberechtigten Kindern aufzuteilen.<sup>31</sup>

Anzumerken ist, dass diese beiden Begriffe im Sprachgebrauch in der Praxis, und daher auch in den folgenden Interviews, häufig synonym verwendet werden.

Nachdem der entsprechende Unterhalt vom jeweiligen Nettoeinkommen in Abzug gebracht wurde, muss dieser Betrag gewahrt sein. Ist der überbleibende Betrag

---

<sup>26</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.1.

<sup>27</sup> Schön, „So viel Unterhalt steht Scheidungskindern zu“, 2024.

<sup>28</sup> vgl. Schön, „So viel Unterhalt steht Scheidungskindern zu“, 2024.

<sup>29</sup> vgl. Langeheine (a), 2024, Rn.7.

<sup>30</sup> vgl. Hasselbach, „Selbstbehalt: Wie viel bleibt trotz Kindesunterhalt?“, 2022.

<sup>31</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.2.

niedriger als der angesetzte Bedarfskontrollbetrag, so muss der Kontrollbetrag der nächstniedrigeren Gruppe angewendet werden, bei der der Bedarfskontrollbetrag nach Abzug nicht unterschritten wird.<sup>32</sup> Wird bei einem Abzug der Unterhaltshöhe vom bereinigten Nettoeinkommen sogar der Selbstbehalt, also das Existenzminimum unterschritten, spricht man von einer Mangelfallberechnung.<sup>33</sup> Der Unterhaltsbedarf des Kindes kann folglich nicht vollständig vom Barunterhaltspflichtigen abgedeckt werden. In solchen Fällen kommt der Unterhaltsvorschuss zu tragen. Es handelt sich dabei um eine Sozialleistung, die an den betreuenden Elternteil ausgezahlt wird, wenn der zahlungspflichtige Elternteil nicht oder nicht ausreichend für den Unterhalt aufkommen kann. Der Bedarf des Kindes bleibt so gesichert.<sup>34</sup>

#### 3.1.1.2. *Beispiel*

Angenommen, eine getrenntlebende Familie hat ein 10-jähriges Kind und der unterhaltspflichtige Elternteil hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 3.000 Euro. Das Kind lebt bei der Mutter, der Vater ist unterhaltspflichtig.

- Bereinigung des Bruttoeinkommens: Dabei werden berufsbedingte Aufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten, notwendige Versicherungen oder berücksichtigungsfähige Schulden abgezogen. Das bereinigte Nettoeinkommen beträgt nach allen Abzügen 3.000 Euro.
- Einkommensstufe: Mit 3.000 Euro fällt der Vater in die 4. Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle (2.901 – 3.300 Euro).
- Alter des Kindes: Das Kind ist 10 Jahre alt und zählt zur Altersgruppe 2 „6 bis 11 Jahre“.
- Unterhaltsbetrag: Laut Düsseldorfer Tabelle 2024 beträgt der Unterhaltsbetrag für ein Kind in dieser Einkommensstufe und Altersgruppe 634 Euro. Da es sich jedoch lediglich um ein Kind handelt, kann der Unterhaltsbetrag der niedrigeren Stufe als Richtwert genommen werden. Es bleiben 607 Euro.

---

<sup>32</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.2.

<sup>33</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.4.

<sup>34</sup> vgl. Conradis, 2021, Rn.1, Rn.2.



- Anrechnung von Kindergeld: Anschließend wird das Kindergeld zur Hälfte auf den Unterhaltsbetrag angerechnet. Der Vater muss also monatlich 482 Euro Kindesunterhalt zahlen (607 Euro – 125 Euro).
- Selbstbehalt: Sein Selbstbehalt liegt derzeit bei 1.950 Euro. Da sein Nettoeinkommen nach Abzug des Unterhalts von 482 Euro noch 2.518 Euro beträgt, bleibt er über dem Bedarfskontrollbetrag und kann den vollen Unterhalt leisten.<sup>35</sup>

### 3.1.1.3. Umgangskontakte im Residenzmodell nach § 1684 BGB

Trotz des Prinzips des Residenzmodells ist es in der Praxis üblich, dass der andere, nicht hauptsächlich betreuende Elternteil, regelmäßigen Kontakt zum Kind hat. Diese sogenannten Umgangskontakte sind gesetzlich in § 1684 BGB verankert, wonach jedes Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat. Umgangskontakte sollen dabei sicherstellen, dass das Kind auch nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern eine Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechterhalten kann, auch wenn es hauptsächlich bei einem Elternteil wohnt. Diese Umgangskontakte, wie etwa das Verbringen von einzelnen Wochenenden beim nicht betreuenden Elternteil, gemeinsame Unternehmungen oder Ferienaufenthalte, sind in der gesetzlichen Regelung enthalten und führen nicht zu einer Verringerung des Kindesunterhalts. Der barunterhaltspflichtige Elternteil bleibt also weiterhin zur vollen Zahlung verpflichtet.<sup>36</sup>

Die Regelungen über die unveränderte Unterhaltshöhe bei gesetzlichen Umgangskontakten gelten jedoch nur solange, wie der Betreuungsanteil des Barunterhaltspflichtigen maximal 29 % beträgt. Solange dieser Anteil nicht überschritten wird, bleibt das Residenzmodell maßgeblich für die Berechnung, wobei die normalen Umgangskontakte, wie bereits erwähnt, nicht zu einer Herabsetzung des Unterhalts führen. Überschreitet der Betreuungsanteil jedoch diese 29 %-Marke, verlässt man das Residenzmodell.<sup>37</sup> In diesem Fall können die

---

<sup>35</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.1.

<sup>36</sup> vgl. Freitag, „Kindesunterhalt und Umgang“, o.J.

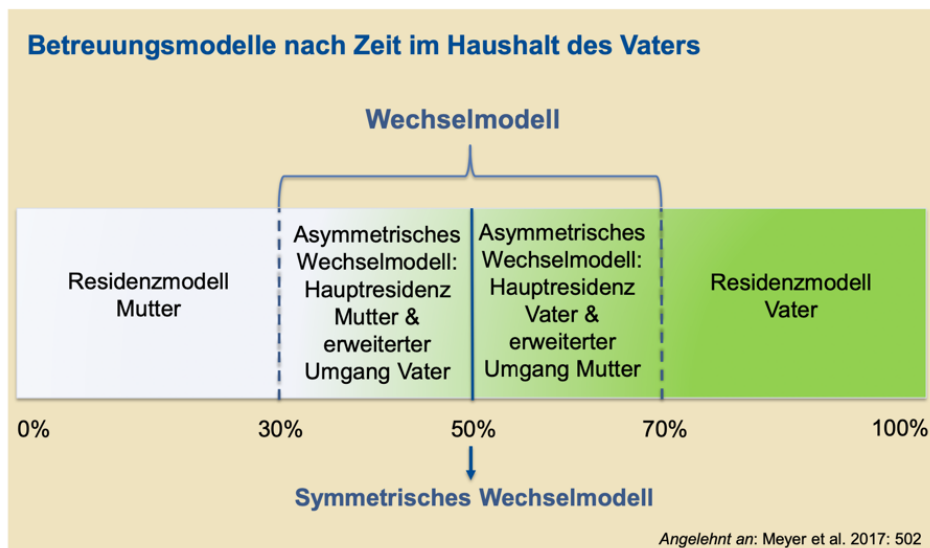
<sup>37</sup> vgl. Salzgeber, 2014, S.921.

Unterhaltsregelungen neu bewertet werden, was potenziell Auswirkungen auf die Höhe des zu zahlenden Unterhalts haben kann.<sup>38</sup> Mehr dazu in 3.1.2..

### 3.1.2. Asymmetrisches Wechselmodell

Wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil die Mitbetreuung des Kindes in einem Umfang übernimmt, der die übliche Umgangsregelung übersteigt, spricht man von einem erweiterten Umgang.<sup>39</sup> Der Betreuungsanteil des Elternteils muss dabei mindestens 30 %, jedoch weniger als 50 % betragen. In der Praxis bezeichnet man diese Betreuungsaufteilung auch als asymmetrisches Wechselmodell.<sup>40</sup> Die verschiedenen Betreuungsmodelle des Kindes werden in Abbildung 2 bildlich veranschaulicht.

Abbildung 2: Betreuungsmodelle



Quelle: Steinbach, Anja: „Das Wohlbefinden von Kindern und Eltern im Wechselmodell. Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD)“, 2022, S.4, URL: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Freiwilligendienste/img/%C3%9Cbergangsweise\\_Inforeihe/Steinbach\\_FAMOD\\_Wechselmodell.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Freiwilligendienste/img/%C3%9Cbergangsweise_Inforeihe/Steinbach_FAMOD_Wechselmodell.pdf) (Abruf am: 10.08.2024).

<sup>38</sup> vgl. Freitag, „Kindesunterhalt und Umgang“, o.J.

<sup>39</sup> vgl. Anlage 10: Zeitschriftenartikel: Barunterhaltspflicht, 2022, S.1503.

<sup>40</sup> vgl. Hennemann, 2024, Rn.23.

### 3.1.2.1. *Unterhaltsberechnung im asymmetrischen Wechselmodell*

Nach bisheriger Rechtsprechung kann die intensive Mitbetreuung des Kindes im Einzelfall dazu führen, dass die ursprünglich berechnete Unterhaltshöhe (siehe oben) herabgesetzt wird. Dies kann eine Abstufung um eine oder sogar mehrere Einkommensgruppen nach der Düsseldorfer Tabelle zur Folge haben.<sup>41</sup> Der konkrete Umfang der Reduzierung richtet sich dabei nach dem Ausmaß der tatsächlichen Betreuung und den damit verbundenen Entlastungen für den anderen Elternteil.<sup>42</sup>

Es ist wichtig zu betonen, dass eine solche Abstufung stets eine Einzelfallentscheidung bleibt, bei der alle relevanten Umstände des Falles berücksichtigt werden müssen. Die bloße Erhöhung der Betreuungszeit führt also nicht automatisch zu einer Reduzierung des Unterhalts, sondern erfordert eine sorgfältige Abwägung im Rahmen des Ermessens, durch das Jugendamt oder den zuständigen Richter.<sup>43</sup>

### 3.1.2.2. *Beispiel*

Nehmen wir das Beispiel von oben: Das 10-jährige Kind lebt bei der Mutter, während der Vater barunterhaltspflichtig ist. Der Unterschied nun – der Vater übt erweiterten Umgang aus und betreut das Kind zu 37 % mit. Sein bereinigtes Nettoeinkommen beträgt 3.000 Euro, womit der Vater in die vierte Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle (2.901 Euro – 3.300 Euro) fällt. Auf Grund der Mitbetreuung des Vaters kann vom Jugendamt jedoch eine Umgruppierung in die nächstniedrigere Stufe, also die dritte, vorgenommen werden. In Kombination mit dem Fakt, dass der Vater nur ein Kind betreut, rutscht er in die zweite Einkommensgruppe.

Bei seinem 10-jährigen Kind wird damit ein Unterhaltsanspruch von 579 Euro in der zweiten Stufe fällig. Abzüglich des hälftigen Kindergeldes (125 Euro) muss der Vater 454 Euro monatlichen Unterhalt zahlen. Sein Bedarfskontrollbetrag bleibt mit 2.546 Euro verbleibendem Einkommen gewahrt.

---

<sup>41</sup> vgl. BGH Beschluss, v. 12.03.2014 – XII ZB 234/13, IBRRS 2014, S.3485.

<sup>42</sup> vgl. Freitag, „Kindesunterhalt und Umgang“, o.J.

<sup>43</sup> vgl. BGH Beschluss, v. 12.03.2014 – XII ZB 234/13, IBRRS 2014, S.3485.

Sehr deutlich wird in diesem Beispiel, dass der nicht unerhebliche Betreuungsanteil von 37 % einen Unterschied von lediglich 28 Euro monatlich macht.

### 3.1.3. Symmetrisches Wechselmodell

Wird die Betreuung des Kindes von beiden Eltern zu gleichen Anteilen übernommen, spricht man von einem reinen Wechselmodell<sup>44</sup>, auch symmetrisches Wechselmodell.<sup>45</sup> Viele Familien handhaben dies in Form von wöchentlichen Wechseln. Das Kind hat folglich die gleiche Aufenthaltsdauer im Haushalt der Mutter, wie in dem des Vaters, und pendelt zwischen beiden regelmäßig hin und her. Auch kürzere oder längere Intervalle sind hierbei möglich.<sup>46</sup> Neben der zeitlichen Dimension der Betreuung wird zudem Wert auf die qualitativen Aspekte der Betreuung gelegt. In etwa organisatorische Aufgaben für das Kind, Beschaffung von Schultensilien und Kleidung, die ärztliche Versorgung, das Fahren zu Freizeitaktivitäten, o.ä.. Es reicht vor Gericht also nicht allein die bloße Verfügbarkeit des Elternteils, um ein Wechselmodell zu bejahen.<sup>47</sup>

#### 3.1.3.1. *Unterhaltsberechnung im Wechselmodell*

Bei ca. gleich verdienenden Elternteilen wird im vorliegenden Wechselmodell, wenn beide Elternteile mit der hälftigen Aufteilung einverstanden sind, regelmäßig kein Unterhalt fällig, oder dieser wird nicht eingefordert, da er sich praktisch aufhebt. Verdient jedoch einer der beiden Eltern erheblich mehr als der andere, so ist diese Regelung nicht gerecht und es kann eine genaue Unterhaltsberechnung erfolgen.<sup>48</sup>

Im Wechselmodell gestaltet sich die Berechnung im Vergleich zum Residenzmodell und zum erweiterten Umgang dabei komplexer. Aufgrund der im Wechselmodell fehlenden Obhut des Kindes ist eine Einrichtung der Beistandschaft nach § 1713 II BGB ausgeschlossen. Die Berechnung kann folglich nicht durch das

---

<sup>44</sup> vgl. BGH Urteil, v. 28.02.2007 – XII ZR 161/04, BeckRS 2007, S.5328.

<sup>45</sup> vgl. Weber, 2016, S.829.

<sup>46</sup> vgl. Hennemann, 2024, Rn.23.

<sup>47</sup> vgl. Weber, 2016, S.830.

<sup>48</sup> vgl. Mainz-Kwasniok, „Kindesunterhalt im Wechselmodell“, 2018.

Jugendamt vorgenommen werden. Es wird daher regelmäßig ein erfahrener Anwalt für die Berechnung herangezogen.<sup>49</sup>

Da im vorliegenden Modell beide Elternteile sowohl in die Betreuung als auch in die finanzielle Versorgung des Kindes eingebunden sind, werden beide als barunterhaltspflichtig betrachtet.<sup>50</sup> Zunächst erfolgt daher die Bereinigung der Nettoeinkommen beider Elternteile, um das jeweils verfügbare Einkommen zu ermitteln. Auf dieser Basis wird dann der Unterhaltsbedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle für jeden Elternteil separat berechnet. Das Kindergeld wird hälftig auf beide Elternteile verteilt und entsprechend in die Berechnung einbezogen.<sup>51</sup>

Im nächsten Schritt wird die Differenz zwischen den errechneten Unterhaltsbeträgen der beiden Elternteile festgestellt. Derjenige mit dem höheren Einkommen zahlt dann den Differenzbetrag als Ausgleichszahlung an den anderen Elternteil aus, um eine ausgewogene finanzielle Versorgung des Kindes sicherzustellen.<sup>52</sup>

Diese Methode der Unterhaltsberechnung im Wechselmodell spiegelt die gleichmäßige Betreuungsverantwortung wider und berücksichtigt gleichzeitig die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse beider Elternteile.<sup>53</sup>

### 3.1.3.2. *Vertretung des Kindes im Unterhaltsverfahren im Wechselmodell*

Eine weitere Besonderheit bringt die geteilte Betreuungslast im Bereich der Kindesvertretung vor Gericht mit sich.

Grundsätzlich umfasst die elterliche Sorge nach § 1629 I BGB mitunter die Vertretung des Kindes. Liegt das Sorgerecht, beispielsweise nach einer Trennung oder Scheidung, nur bei einem Elternteil, so vertritt dieser das Kind folglich auch alleine. Steht die elterliche Sorge weiterhin beiden Elternteilen gemeinsam zu, so ist derjenige vertretungsbefugt, in dessen Obhut sich das Kind befindet (§ 1629 II BGB). Das Problem im Wechselmodell – wenn beide das Kind hälftig betreuen, hat

---

<sup>49</sup> vgl. Hasselbach, „Unterhaltszahlungen im Wechselmodell – Wer zahlt wie viel?“, 2022.

<sup>50</sup> vgl. BHG Beschluss, v. 20.04.2016 – XII ZB 45/15, NJW 2016, S.1956-1960.

<sup>51</sup> vgl. BHG Beschluss, v. 20.04.2016 – XII ZB 45/15, NJW 2016, S.1956-1960.

<sup>52</sup> vgl. BHG Beschluss, v. 20.04.2016 – XII ZB 45/15, NJW 2016, S.1956-1960.

<sup>53</sup> vgl. Hasselbach, „Unterhaltszahlungen im Wechselmodell – Wer zahlt wie viel?“, 2022.

keiner die hauptsächliche Obhut des Kindes.<sup>54</sup> Eine Vertretung des Kindes vor Gericht ist bei praktiziertem Wechselmodell daher nur möglich, wenn die Befugnis zur Alleinvertretung nach § 1628 BGB vom Familiengericht an ein Elternteil übertragen wird oder durch die Bestellung eines Ergänzungspflegers. Dieser übt den an ihn übertragenen Teil des Sorgerechtes aus, im vorliegenden Sachverhalt, die Unterhaltsgeltendmachung.<sup>55</sup> Er wird ebenfalls auf gestellten Antrag vom Gericht selbst angeordnet.<sup>56</sup> Der Unterhalt, zu dem ein Elternteil gegenüber dem Kind verpflichtet ist, kann also im Wechselmodell nach aktueller Rechtslage nicht durch den anderen Elternteil als Vertreter des Kindes geltend gemacht werden.

### 3.2. Selbstbehalt

Wie in 3.1.1. erwähnt, spielt bei der Berechnung der Unterhaltshöhe auch der sogenannte Selbstbehalt eine entscheidende Rolle. Dieser stellt sicher, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil trotz Zahlungsverpflichtungen ein Mindestbetrag für den eigenen Lebensunterhalt verbleibt.<sup>57</sup> Jener Betrag, der das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen schützt, ist aktuell in der Düsseldorfer Tabelle verankert und wird mit dieser stetig aktualisiert.<sup>58</sup>

Die Zusammensetzung des Selbstbehalts umfasst dabei mehrere Komponenten. Unter anderem sind beispielsweise pauschale Wohnkosten in dem Selbsthalt enthalten. Sind dabei die tatsächlichen Wohnkosten höher als die im Selbstbehalt verankerten, so kann und soll dieser entsprechend erhöht werden, um angemessene Mietkosten zahlen zu können.<sup>59</sup>

Weiter ist es möglich, dass Änderungen in der Lebenssituation des Unterhaltspflichtigen eine Anpassung des Selbstbehalts erforderlich machen. So kann der Selbstbehalt gesenkt werden, wenn der Unterhaltspflichtige mit einem neuen Partner zusammenzieht und dadurch die Lebenshaltungskosten sinken. Zum Beispiel, wenn der neue Partner ebenfalls arbeitet und Miet- und

---

<sup>54</sup> vgl. Huber, 2024, Rn.79.

<sup>55</sup> vgl. Baranowski, „Geltendmachung Unterhalt beim Wechselmodell“, o.J.

<sup>56</sup> vgl. BGH Urteil, v. 21.12.2005 – XII ZR 126/03 NJW 2006, S.2258-2260; vgl. BGH Beschluss, v. 12.3.2014 – XII ZB 234/13, NJW 2014, S.1958-1963.

<sup>57</sup> vgl. Langeheine (a), 2024, Rn.7.

<sup>58</sup> vgl. BGH Beschluss v. 27.4.2016 – XII ZB 485/14, IBRRS 2016, S.1481.

<sup>59</sup> vgl. OLG, „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, S.2.

Lebenshaltungskosten dadurch geteilt werden können. Man spricht hier von Synergieeffekten.<sup>60</sup> Die genaue Höhe und Anpassung des Selbstbehaltes ist dabei in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung und bedarf einer besonderen Abwägung der individuellen Umstände.<sup>61</sup>

Wichtig ist im Zusammenhang mit dem verbleibenden Selbstbehalt ebenfalls der Begriff der gesteigerten Erwerbsobliegenheit. Nach § 1603 II 1 BGB liegt bei minderjährigen Kindern eine solche gesteigerte Erwerbsobliegenheit vor, nach der der Barunterhaltspflichtige alle verfügbaren Mittel nutzen muss, um die Unterhaltshöhe gewährleisten zu können. Der Gesetzgeber kann folglich vom Unterhaltspflichtigen besondere Anstrengungen verlangen, um den Unterhalt sicherzustellen. Dies kann die Verpflichtung beinhalten, zusätzliche Arbeit anzunehmen oder eine berufliche Weiterbildung zu absolvieren, um das Einkommen zu steigern und nicht in einen Mangelfall zu rutschen.<sup>62</sup> Weiter kann bei Zumutbarkeit verlangt werden, für eine besser bezahlte Arbeitsstelle den Wohnort zu wechseln, bzw. umzuziehen, um übermäßig hohe Fahrtkosten zu reduzieren und dadurch sicherzustellen, dass mehr Mittel für den Unterhalt zur Verfügung stehen und ein Mangelfall vermieden wird.<sup>63</sup>

### 3.3. Betreuungsunterhalt

Eine weitere Unterhaltsleistung ergibt sich nach einer Trennung oder Scheidung zwischen den beiden Elternteilen. Der Betreuungsunterhalt zwischen den Eltern meint dabei eine Geldleistung, die ein Elternteil nach der Trennung an den anderen Elternteil zahlt, um dessen finanzielle Bedürfnisse während der Betreuung eines gemeinsamen Kindes zu decken. Der Betreuungsunterhalt soll also sicherstellen, dass dieser Elternteil finanziell abgesichert ist und sich um das gemeinsame Kind kümmern kann, ohne dass die Betreuung zu einer erheblichen wirtschaftlichen Benachteiligung führt.<sup>64</sup>

---

<sup>60</sup> vgl. BGH Urteil, v. 09.01.2008 – XII ZR 170/05, NJW 2008, S.1373-1378.

<sup>61</sup> vgl. Osthold, 2021, Rn.1.

<sup>62</sup> vgl. Heiß; Heiß, 2023, Rn.218a.

<sup>63</sup> vgl. Götz, 2020, Rn.108.; vgl. Dose, 2019, Rn.133.

<sup>64</sup> vgl. Hasselbach, „Betreuungsunterhalt: Berechnung und Selbstbehalt“, 2023.

Wichtig zu betonen ist, dass der Kindesunterhalt in der Rangfolge der Unterhaltsverpflichtungen immer die höchste Priorität hat. Da minderjährige Kinder nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, können andere Unterhaltsansprüche erst nach vollständiger Leistung des Kindesunterhalts berücksichtigt werden (§ 1609 BGB).

Der Betreuungsunterhalt zwischen ehemaligen Partnern unterscheidet zwischen vorher verheirateten und noch nie verheirateten Paaren, insbesondere in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und die Ermittlung des Anspruchs. Der Betreuungsunterhalt für verheiratete Paare ist hierbei umfassender und langfristiger geregelt, während der Anspruch bei nicht verheirateten Eltern strenger begrenzt und an spezifische Voraussetzungen geknüpft ist.

#### 3.3.1. Betreuungsunterhalt bei vorher verheirateten Paaren

Für verheiratete Paare regelt § 1570 BGB den Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach einer Scheidung. Die Dauer des Anspruchs beträgt regelmäßig drei Jahre nach Geburt des Kindes (Basisunterhalt)<sup>65</sup> und kann verlängert werden, wenn der Anspruch unter der Berücksichtigung von Betreuung, Dauer der Ehe und der Erwerbstätigkeit in der Ehe der Billigkeit entspricht (Billigkeitsanspruch).<sup>66</sup> In diesen ersten drei Jahren steht es dem betreuenden Elternteil grundsätzlich frei, ob er eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht.<sup>67</sup>

Die Höhe des Betreuungsunterhalts richtet sich gemäß § 1578 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen und umfasst den gesamten Lebensbedarf. Folglich bemisst sich der Anspruch immer am gemeinsamen Einkommen während der Ehe.

#### 3.3.2. Betreuungsunterhalt bei nicht verheirateten Paaren

Im Gegensatz dazu ist der Betreuungsunterhalt bei nicht verheirateten Paaren in § 1615I BGB geregelt. Hier besteht der Anspruch auf Betreuungsunterhalt in der Regel nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Nach diesem Zeitraum muss der betreuende Elternteil nachweisen, dass eine weitere Unterstützung dringend erforderlich ist, etwa aufgrund besonderer Betreuungsbedürfnisse des Kindes oder

---

<sup>65</sup> vgl. Finke, 2021, Rn.8.

<sup>66</sup> vgl. Finke, 2021, Rn.9.

<sup>67</sup> vgl. Schilling, 2011, S.145.



anderer gewichtiger Gründe. Beispielhaft ein behindertes Kind, das erhöhte Betreuungsleistungen benötigt.<sup>68</sup>

Bei nicht verheirateten Paaren ist der Anspruch stärker auf die unmittelbare Betreuungsnotwendigkeit des Kindes, als auf die vorherigen Bedingungen des Zusammenlebens begrenzt. Die Höhe des Anspruchs geht aus § 1610 I BGB hervor und orientiert sich rein an der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Entscheidend sind dabei die Einkünfte, welche die betreuende Person ohne eine Geburt des Kindes erwirtschaftet hätte. Es kommt also lediglich auf die finanzielle Stellung bis zu dieser an.<sup>69</sup> Wurde vor der Geburt keine Tätigkeit ausgeübt, besteht ein Anspruch in Höhe des Existenzminimums.<sup>70</sup>

### 3.4. Aktuelle Reformvorschläge

Die geplante Reform des Unterhaltsrechts möchte an diesen genannten Punkten ansetzen und zielt darauf ab, das System für Kindes- und Betreuungsunterhalt gerechter und weniger konfliktanfällig zu gestalten. Sie betrifft insbesondere Trennungsfamilien, in denen beide Elternteile wesentliche Betreuungsleistungen erbringen, ohne sich die Betreuung exakt hälftig zu teilen. Die Reform soll dabei sicherstellen, dass die Betreuungsleistungen beider Eltern angemessen berücksichtigt werden und hierfür klare gesetzliche Vorgaben für die Verteilung der Unterhaltslasten im asymmetrischen Wechselmodell schaffen. Zusätzlich soll der Betreuungsunterhalt für unverheiratete Eltern an die Regelungen für verheiratete Eltern angepasst werden. Weiter sind Änderungen im Selbstbehalt sowie in der Vertretung des Kindes vor Gericht im Wechselmodell vorgesehen.<sup>71</sup> Ziel ist es laut Bundesminister Marco Buschmann, das Kindeswohl zu fördern und die Rechtsposition der Eltern zu stärken, wobei die Reformvorschläge eine offene Diskussion über konkrete Veränderungen anregen sollen, um so gerechte und faire Rahmenbedingungen zu schaffen.<sup>72</sup> Im Folgenden sollen die vorgelegten Eckpunkte der Bundesregierung näher erläutert werden.

---

<sup>68</sup> vgl. BGH Urteil, v. 13.1.2010 - XII ZR 123/08, NJW 2010, S.1138-1141; vgl. Schilling, 2011, S.145.

<sup>69</sup> vgl. Langeheine (b), 2024, Rn.43.

<sup>70</sup> vgl. BGH Urteil, v. 16.12.2009 - XII ZR 50/08, NJW 2010, S.937-944.

<sup>71</sup> vgl. BMJ, „Reform des Unterhaltsrechts: Bundesjustizminister legt Vorschläge vor“, 2023.

<sup>72</sup> vgl. BMJ, „Reform des Unterhaltsrechts: Bundesjustizminister legt Vorschläge vor“, 2023.

### 3.4.1. Asymmetrisches Wechselmodell

Zentraler Aspekt der geplanten Reform des Unterhaltsrechts ist die Neugestaltung der Unterhaltsberechnung im Rahmen des asymmetrischen Wechselmodells. Nach aktueller Rechtslage führt der erweiterte Umgang, wie in 3.1.2.1. erläutert, dazu, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil in eine niedrigere Gruppe der Düsseldorfer Tabelle eingestuft werden kann, wodurch der Bedarf des Kindes reduziert wird. Diese Regelung erwirkt regelmäßig nur einen geringfügigen Einfluss auf die zu zahlende Barunterhaltshöhe, was als höchst unzureichend und ungerecht empfunden wird.<sup>73</sup>

Die Reform sieht vor, den Kindesunterhalt bei einem Betreuungsanteil von 30 % bis 49 % neu zu berechnen, wobei die Anzahl der Übernachtungen des Kindes bei einem Elternteil als Hauptkriterium herangezogen werden soll. Ergänzend können in Einzelfällen auch qualitative Betreuungsleistungen, wie die Wahrnehmung von Terminen, berücksichtigt werden, wenn Betreuungsleistungen bspw. hauptsächlich tagsüber erbracht werden. Die genauen Kriterien sind hierfür noch unklar.<sup>74</sup>

Eine Veröffentlichung des Bundesministeriums zeigt beispielhaft verschiedene Handhabungen einer Betreuung, bei denen ein erweiterter Umgang vorliegt, sowie deren Auswirkung auf die Betreuungsquote.<sup>75</sup> Das geplante neue Rechenmodell zur Ermittlung des Kindesunterhalts soll in folgenden Schritten vollzogen werden:

#### 1. Bedarfsermittlung anhand beider Einkommen

Die Ermittlung der Unterhaltshöhe beginnt mit der Bedarfsermittlung des Kindes anhand der Einkommen künftig beider Elternteile. Beide Einkommen werden addiert und anschließend anhand der Einkommensstufe und des Alters des Kindes einer Gruppe der Düsseldorfer Tabelle zugeordnet.

#### 2. Pauschaler Abzug für Aufwendungen im erweiterten Umgang:

Dieser Bedarf wird mit einer pauschalen Kürzung um 15 % verringert, um die durch den erweiterten Umgang entstehenden Aufwendungen des barunterhaltspflichtigen

---

<sup>73</sup> vgl. BMJ, „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.2f.

<sup>74</sup> vgl. BMJ, „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.5, S.6f.

<sup>75</sup> vgl. Anlage 8: Ermittlung der Betreuungsquoten.

Elternteils während der Betreuung zu berücksichtigen. Dieser Abschlag kann ebenso als Einsparung des betreuenden Elternteils erachtet werden.

### 3. Haftungsanteile der Eltern ermitteln

Danach werden die Haftungsanteile der Eltern an dem verbleibenden Unterhaltsbedarf berechnet. Hierfür werden die jeweiligen Einkommen der Eltern um den entsprechenden Selbstbehalt gekürzt und ins Verhältnis zum ermittelten Bedarf des Kindes gesetzt, sodass sich prozentuale Anteile ermitteln lassen.

### 4. Kürzung des Anteils um pauschalen Betreuungsanteil von 33 %

Schließlich wird der ermittelte Haftungsanteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils durch eine Mittelung mit einem pauschal unterstellten Betreuungsanteil von 33 % gekürzt. Es ist dabei unerheblich, wie hoch der Betreuungsanteil tatsächlich ist, solange er sich in dem vorgegebenen Rahmen von 30 – 49 % bewegt.

### 5. Verrechnung mit dem Unterhaltsbedarf des Kindes

Der gewonnene Anteil, den der nicht betreuende Elternteil folglich zu tragen hat, kann nun mit dem in Schritt 1 ermittelten Bedarf des Kindes multipliziert werden.

### 6. Abzug des hälftigen Kindergeldes

Abschließend wird der individuell ermittelte Bedarf um die Hälfte des Kindergeldes reduziert.<sup>76</sup>

Das Vorgehen der Berechnung anhand eines Beispiels hat das Bundesministerium ebenfalls in einer veröffentlichten Anlage niedergelegt. In dieser wird deutlich, dass bei der Neuberechnung, im Vergleich zu einer Abstufung in der Düsseldorfer Tabelle, für den dort vorliegenden Sachverhalt im Durchschnitt 90 Euro monatlich weniger Unterhalt gezahlt werden müssen, wenn ein erweiterter Umgang vorliegt.<sup>77</sup> Die Betreuungsleistungen scheinen dadurch spürbar stärker in die Berechnung einbezogen.

---

<sup>76</sup> vgl. BMJ, „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.7.

<sup>77</sup> vgl. Anlage 9: Berechnung Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell.

### 3.4.2. Symmetrisches Wechselmodell

Während die Unterhaltsberechnung im symmetrischen Wechselmodell beibehalten werden soll, ist hier eine Änderung in der gerichtlichen Vertretung des Kindes vorgesehen.<sup>78</sup> Im symmetrischen Wechselmodell, bei dem die Eltern das Kind etwa gleichermaßen betreuen, besteht aktuell nämlich eine rechtliche Hürde: Da kein Elternteil als alleiniger Obhutsträger gilt, kann keiner von ihnen eigenständig Unterhaltsansprüche des Kindes vor Gericht durchsetzen. Dies erfordert wie in 3.1.3.2. bereits dargestellt derzeit ein vorangehendes familienrechtliches Verfahren zur Bestellung eines Ergänzungspflegers oder die Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Elternteil nach § 1628 BGB.<sup>79</sup> Die Reformvorschläge zielen darauf ab, dieses Verfahren zu vereinfachen, indem § 1629 BGB dahingehend geändert werden soll, dass einem Elternteil im Wechselmodell die Alleinvertretung des Kindes in Unterhaltsfragen ermöglicht wird. Diese Anpassung soll den Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen erleichtern und den bürokratischen Aufwand für getrennte Eltern reduzieren, die das Wechselmodell praktizieren.<sup>80</sup>

### 3.4.3. Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Paare soll ebenfalls reformiert werden, um ihn dem nachehelichen Unterhalt wegen Kindesbetreuung anzupassen. Bislang orientiert sich der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB nicht an den finanziellen Verhältnissen des Zusammenlebens, sondern an den ohne die Geburt erzielten Einkünften der betreuenden Person, was häufig Einschränkungen für diesen Elternteil mit sich bringt (siehe auch 3.3.2.). Zukünftig soll der Anspruch auf Betreuungsunterhalt, sofern die nichteheliche Beziehung für einen relevanten Zeitraum geführt wurde, ebenso auf Grundlage des nachehelichen Unterhaltes berechnet werden, also anhand der damals bestehenden wirtschaftlichen Lage. Die Beschränkung auf das potenzielle Einkommen ohne die Geburt entfällt dadurch. Außerdem soll der Mindestbedarf der nichtehelichen betreuenden Person nicht mehr am notwendigen Selbstbehalt, sondern am geltenden Mindestunterhalt für

---

<sup>78</sup> vgl. BMJ, „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.3.

<sup>79</sup> vgl. BGH Beschluss, v. 12.3.2014 – XII ZB 234/13, IBRRS 2014, S.3485.

<sup>80</sup> vgl. BMJ, „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.3.

Ehegatten orientiert werden.<sup>81</sup> Dies spiegelt die Idee wider, dass der Mindestbedarf das Existenzminimum übersteigen sollte und sich die Rechtsfolgen der Trennung in Bezug auf die Kindesbetreuung der einer Ehe angleichen. Die genaue rechtliche Umsetzung dieser Anpassung, vor allem für den Aspekt der Vergleichbarkeit von nichtehelicher und ehelicher Beziehung, steht jedoch noch aus.<sup>82</sup>

#### 3.4.4. Anpassung Selbstbehalt

Die Reformpläne sehen weiter vor, dass der notwendige Selbstbehalt alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung gesetzlich festgelegt wird. Diese Anpassung würde einen Bezug auf die Regelungen im Wohngeldgesetz vorsehen, um so regionale Unterschiede bei den Wohnkosten zu berücksichtigen. Besonders in Regionen mit hohen Wohnkosten könnte der Selbstbehalt erhöht werden, während er in Gebieten mit niedrigeren Wohnkosten reduziert würde. Dem Barunterhaltspflichtigen würde entsprechend mehr oder weniger Geld nach Abzug des Unterhaltes zur Verfügung stehen. Der notwendige Selbstbehalt soll dann als Schutz des Existenzminimums in § 1603 II BGB festgeschrieben werden.<sup>83</sup>

## 4. Forschung

### 4.1. Methodik und Forschungsdesign

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit zum Thema "Die Reform des Unterhaltsrechtes – Eine kritische Betrachtung ihrer praktischen Umsetzung aus Sicht der Jugendämter" wurde eine qualitative Forschungsmethode gewählt. Hierdurch sollen tiefgehende Einblicke in die Erfahrungen und Einschätzungen über die Reform von Fachkräften erlangt werden, die direkt mit der Umsetzung der Reform konfrontiert wären. Dazu wurden umfassende Experteninterviews mit insgesamt sieben Mitarbeitenden aus verschiedenen Jugendämtern durchgeführt, die alle im Bereich der Beistandschaften tätig sind. Durch dieses Spezialwissen, als Vertreter der Gruppe der Beistände, gelten die Teilnehmenden als Experten.

---

<sup>81</sup> vgl. BMJ, "Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ", 2023, S.25f.

<sup>82</sup> vgl. Maas, 2023, S.915.

<sup>83</sup> vgl. BMJ, „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des BMJ“, 2023, S.9.

#### 4.2. Auswahl der Interviewpartner

Zur Gewinnung eines repräsentativen und vielfältigen Meinungsbildes wurden vier verschiedene Jugendämter in der Region ausgewählt. Diese umfassen das Jugendamt des Landratsamtes Ostalbkreis mit dem Standort Aalen und der Außenstelle Schwäbisch Gmünd, das Jugendamt im Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in Waiblingen sowie das Kreisjugendamt im Landratsamt Göppingen. Die Auswahl dieser Ämter erfolgte gezielt, um durch die Diversität der Standorte, regionale wie organisatorische Besonderheiten zu berücksichtigen und somit ein umfassenderes Bild der Herausforderungen und Bewertungen hinsichtlich der Reformvorschläge zu erhalten.

In jedem dieser Jugendämter wurden zwei Mitarbeitende interviewt, um ein breites Spektrum an Sichtweisen abzudecken. Dabei handelte es sich sowohl um Amtsleiter, als auch um langjährige Sachbearbeiter. Diese Mischung sollte sicherstellen, dass strategische als auch operative Perspektiven in die Untersuchung einfließen. Eine Ausnahme bildete das Jugendamt im Landratsamt Göppingen, wo nur ein Interviewpartner zur Verfügung stand.

#### 4.3. Begründung für die Wahl von Interviews

Die Entscheidung für Interviews anstelle von Fragebögen basierte auf der Überlegung, dass der Austausch von Angesicht zu Angesicht eine tiefere Erörterung, der noch nicht ausgereiften und vor allem noch nicht umgesetzten Reformvorschläge ermöglicht. Dies war besonders wichtig, um sicherzustellen, dass alle Interviewpartner ein umfassendes Verständnis der Reform hatten und Fehlauffassungen direkt im Gespräch ausgeräumt werden konnten. Zudem konnte den Teilnehmenden dadurch die Möglichkeit geben werden, Rückfragen zu stellen, was in einem schriftlichen Fragebogenformat nur schwer realisierbar gewesen wäre.

Ein weiterer wesentlicher Grund gegen den Einsatz von Fragebögen war die Überlegung, dass viele potenzielle Befragte sich aufgrund möglicherweise unzureichender Kenntnisse über die bevorstehenden Änderungen enthalten könnten. Durch die Interviews bestand die Möglichkeit, an diesen Stellen gezielt

nachzufragen und Anregungen zu geben, was zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Themen führte.

Diese Vorgehensweise erwies sich als besonders wertvoll, da durch den direkten Austausch innerhalb des Interviews viele Missverständnisse geklärt und Wissenslücken geschlossen werden konnten. So war es möglich, detaillierte Einsichten zu gewinnen, die in einer schriftlichen Befragung möglicherweise nicht in gleicher Tiefe erfasst worden wären.

#### 4.4. Vorbereitung und Durchführung der Interviews

Zur Vorbereitung der Interviews erhielten die Teilnehmenden vorab die Fragen sowie ein von der Interviewerin erstelltes Handout mit den geplanten Änderungen und das ausführliche Eckpunktepapier des Bundesministeriums zu den Reformvorschlägen. Diese Vorabinformationen ermöglichten es den Interviewpartnern, sich entsprechend vorzubereiten und trugen zu qualitativ hochwertigen Beiträgen und Diskussionen bei.

Im Rahmen jedes Interviews wurden zudem die einzelnen Reformvorschläge im Vergleich zur aktuellen Rechtslage von der Interviewerin erläutert, um sicherzustellen, dass Unklarheiten über die Reformansätze im Vorfeld beseitigt wurden.

Die Interviews selbst umfassten eine Vielzahl von Aspekten und waren thematisch in verschiedene Bereiche gegliedert, um sowohl allgemeine als auch spezifische Implikationen der Reform aus der Sicht der Jugendämter zu erfassen. Diese Bereiche umfassten den persönlichen Hintergrund, die Erfahrungen mit dem aktuellen Unterhaltsrecht, die bisherigen Kenntnisse über die anstehende Reform, Herausforderungen in der praktischen Umsetzung anhand der vier konkreten Reformvorhaben sowie weitere Erwartungen und persönliche Einschätzungen. Am Ende der Interviews wurde den Teilnehmenden Raum für zusätzliche Anmerkungen geboten. Der Interviewleitfaden war dabei für alle Befragten gleich. Jedes Interview wurde dann mit Hilfe eines Diktiergerätes aufgenommen und anschließend transkribiert.<sup>84</sup> Bei der Verschriftlichung der Interviews wurde das Gesagte zur besseren Verständlichkeit auf hochdeutsch umformuliert und

---

<sup>84</sup> vgl. Mayring, 2016, S.85-88.

Satzabbrüche, die nicht zu Ende geführt wurden, ausgelassen. Ebenfalls wurden Füllwörter wie „ähm“ oder „äh“ nicht mit transkribiert. Das Einverständnis der Teilnehmenden wurde im Vorfeld mündlich eingeholt. Alle stimmten der Aufnahme und der Veröffentlichung zu.

#### 4.5. Auswertung der Interviews

Die Auswertung der Interviews wurde in Anlehnung an das Verfahren nach Mayring durchgeführt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine systematische und strukturierte Analyse der erhobenen Daten. Dabei werden die Aussagen der Interviewpartner sorgfältig extrahiert, in festgelegte Kategorien zusammengeführt und anschließend interpretiert. Durch diesen Ansatz wird es möglich, ein umfassendes und differenziertes Bild der Meinungen, Einschätzungen und Erwartungen der Fachkräfte hinsichtlich Reform des Unterhaltsrechts zu erlangen.<sup>85</sup>

#### 4.6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Anzumerken ist, dass auf Grund praktischer Erfahrungen in vielen Interviews seitens der Teilnehmenden von Vätern als barunterhaltspflichtigem Elternteil ausgegangen wird. Dies wurde bei der Auswertung entsprechend der Aussagen der Teilnehmenden auch so übernommen.

##### 4.6.1. Kategorie 1: Beruflicher Hintergrund und Vorstellung

Die erste Kategorie erfasst die Rolle der Interviewpartner im Jugendamt und deren berufliche Erfahrung, um die Perspektive und den Kontext der jeweiligen Aussagen besser einordnen zu können.

Die befragten Mitarbeitenden bringen unterschiedliche berufliche Hintergründe mit, welche jedoch alle im Bereich der Beistandschaften innerhalb der Jugendämter angesiedelt sind. T1, die seit zwanzig Jahren im Jugendamt im Landratsamt Aalen tätig ist, war von Anfang an in der Abteilung für Beistandschaften und Vormundschaften beschäftigt. Aufgrund einer kürzlich erfolgten Umstrukturierung

---

<sup>85</sup> vgl. Mayring, 2015, S.67.



ist sie nun ausschließlich für Beistandschaften zuständig und betreut keine Vormundschaften mehr.<sup>86</sup> Seit November 2011 arbeitet T2 als Sachbearbeiter im Jugendamt Aalen und war ursprünglich ebenfalls sowohl für Beistandschaften als auch für Vormundschaften und Pflegschaften verantwortlich. Nach der internen Umstellung konzentriert sich seine Arbeit, genau wie bei T1, jetzt ausschließlich auf Beistandschaften und Beurkundungen.<sup>87</sup> T3 ist seit 2012 im Jugendamt in Schwäbisch Gmünd tätig. Die Aufteilung des Mischarbeitsplatzes hat auch bei ihr zur Folge, dass sie nun ausschließlich Beistandschaften betreut.<sup>88</sup> Seit April 2017 arbeitet T4 im Jugendamt in Schwäbisch Gmünd. Sie war in den letzten Jahren ebenfalls in den Bereichen Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften tätig und wird zukünftig durch die Aufteilung ebenso ausschließlich für Beistandschaften verantwortlich sein.<sup>89</sup> Als Abteilungsleiter der Unterhaltsvormundschaft beim Kreisjugendamt in Göppingen und als stellvertretender Amtsleiter ist T5 seit 2015 tätig. Die Abteilung umfasst die Unterhaltsvorschusskasse, Beistandschaften, Unterhaltsberatung, Beurkundungen und Vormundschaften. Vor dieser Position war er beim Jugendamt in Waiblingen als Sachbearbeiter für ähnliche Aufgabenbereiche zuständig.<sup>90</sup> T6, Bereichsleiter der Abteilung UBV im Landratsamt Rems-Murr-Kreis, die Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften und Vormundschaften abdeckt, ist seit über zwei Jahren in Waiblingen tätig, jedoch reicht seine berufliche Erfahrung im Bereich der Beistandschaften bis ins Jahr 1995 zurück.<sup>91</sup> T7 stieg 2011 in die Arbeit beim Jugendamt in Waiblingen als Beiständin ein.<sup>92</sup>

Insgesamt zeigen die Aussagen, dass alle Interviewpartner über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Beistandschaften verfügen. Viele begannen ihre berufliche Laufbahn im Jugendamt mit einer Mischstelle, die sowohl Beistandschaften als auch Vormundschaften und Pflegschaften umfasste, und spezialisierten sich im Laufe der Zeit auf den Bereich der Beistandschaften. Diese

---

<sup>86</sup> vgl. Anlage 1, S.1

<sup>87</sup> vgl. Anlage 2, S.1.

<sup>88</sup> vgl. Anlage 3, S.1.

<sup>89</sup> vgl. Anlage 4, S.1.

<sup>90</sup> vgl. Anlage 5, S.1.

<sup>91</sup> vgl. Anlage 6, S.1.

<sup>92</sup> vgl. Anlage 7, S.1.

Entwicklung spiegelt eine organisatorische Anpassung wider, die auf eine klare Trennung der Aufgabenbereiche abzielt. Durch die langjährigen Erfahrungen in ihren spezifischen Fachbereichen verfügen die Befragten über ein hohes Maß an Fachkompetenz, insbesondere in Bezug auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bei rechtlichen Änderungen. Die vorhergehende Tätigkeit in verwandten Bereichen wie Vormundschaften und Pflegschaften ermöglicht es den Interviewten, fundierte und umfassende Einschätzungen zur praktischen Umsetzung der Reform zu geben.

#### 4.6.2. Kategorie 2: Bewertung und Reformbedürftigkeit des aktuellen Unterhaltsrechts

Hier werden die Einschätzungen der Befragten zum aktuellen Unterhaltsrecht und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit von Änderungen zusammengefasst und interpretiert.

Die Befragten äußerten vielfältige Kritikpunkte am aktuellen Unterhaltsrecht und betonten in vielen Fällen die Notwendigkeit einer Reform. T1 hebt hervor, dass ein zentrales Problem die häufigen Konflikte zwischen den Eltern sind, die oft in langwierigen Auseinandersetzungen enden und sich negativ auf die Kinder und die Unterhaltsregelungen auswirken.<sup>93</sup> Diese Einschätzung wird von T2 bestätigt, der beobachtet, dass das Gefühl von Ungerechtigkeit sowohl bei unterhaltspflichtigen als auch bei betreuenden Elternteilen zunimmt. Interessanterweise stellt T2 fest, dass Menschen mit höherem Bildungsniveau tendenziell eher streiten als solche mit niedrigerem Bildungsniveau, was die Problematik weiter verschärft.<sup>94</sup> Grund hierfür könnte sein, dass höhere soziale Klassen häufig mit höherem Einkommen oder Vermögen einhergehen. T6 teilt dazu ebenfalls die Wahrnehmung mit, dass „die schwierigsten Fälle die sind, bei denen am meisten Geld da ist“.<sup>95</sup>

Besonders konflikthaft wird vor allem das Wechselmodell beschrieben. T1 und T6 berichten von den Schwierigkeiten, die mit der Beratung und Umsetzung dieses Modells verbunden sind, und sehen hier ebenfalls

---

<sup>93</sup> vgl. Anlage 1, S.1.

<sup>94</sup> vgl. Anlage 2, S.1.

<sup>95</sup> Anlage 6, S.6.

Reformbedarf.<sup>96</sup> Ursache für größere Probleme in diesem Modell könnte sein, dass man sich sehr genau an die Betreuungszeiten halten muss. Das Wechselmodell sieht, wie bereits erwähnt, eine Betreuungsspanne von 49 % zu 51 % vor, was in der Praxis durchaus schwierig einzuhalten ist, selbst wenn weitere Betreuungsleistungen berücksichtigt werden.

T3 und T6 nennen als zusätzliche Herausforderung die generell immer komplexer werdenden Fälle, wobei T6 in diesem Zusammenhang explizit die dafür fehlenden Ressourcen und die Vielzahl an angebotenen Leistungen seitens des Amtes nennt. Die Fälle steigen in Zahl und Komplexität, wohingegen die Bewerbungen immer weniger werden.<sup>97</sup> Damit steigt die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden stetig.

Ein weiteres großes wahrgenommenes Problem betrifft die unzureichende Berücksichtigung der Betreuungsleistungen der Väter. T1 betont beispielsweise, dass viele Väter nicht nachvollziehen können, warum keine Kürzung des Unterhaltes vorgenommen werden kann, obwohl sie ihre Kinder häufiger betreuen, beispielsweise während der Ferien.<sup>98</sup> T5 untermauert dies mit einem konkreten Beispiel aus der Praxis, das zu ungerechtem Empfinden führte.<sup>99</sup> Auch T2 äußert diese Rückmeldung der Unterhaltspflichtigen, über zu pauschale Regelungen zum Unterhalt und unberücksichtigte Betreuungsleistungen.<sup>100</sup> Diese Problematik sieht auch T3, weist jedoch auch darauf hin, dass die Väter bisher zufrieden waren, wenn ihre Betreuungsleistung dann durch eine niedrigere Einstufung in der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt wurde.<sup>101</sup> T7 stimmt T3 zu, dass sie eine Abstufung in der Düsseldorfer Tabelle ausreichend findet, um einer Mitbetreuung Berücksichtigung zu schenken.<sup>102</sup> Beide empfinden eine Anpassung der Regelung zu Gunsten der Mitbetreuung jedoch als gerecht und angemessen.<sup>103</sup>

---

<sup>96</sup> vgl. Anlage 1, S.2; vgl. Anlage 6, S.6.

<sup>97</sup> vgl. Anlage 3, S.2; vgl. Anlage 6, S.1, S.7f.

<sup>98</sup> vgl. Anlage 1, S.1f.

<sup>99</sup> vgl. Anlage 5, S.2.

<sup>100</sup> vgl. Anlage 2, S.3.

<sup>101</sup> vgl. Anlage 3, S.2.

<sup>102</sup> vgl. Anlage 7, S.18; vgl. Anlage 3, S.2, S.3.

<sup>103</sup> vgl. Anlage 3, S.2; vgl. Anlage 7, S.1.

Auch T4 und T5 äußern sich positiv einer Reform gegenüber und bezeichnen diese als zeitgemäß und notwendig.<sup>104</sup>

Der sich aus der Unzufriedenheit generell ableitende dringende Reformbedarf liegt vor allem in den sich stark verändernden gesellschaftlichen Strukturen. T1 und T5 betonen, dass die traditionellen Rollenbilder, in denen Kinder nach einer Trennung ausschließlich bei der Mutter bleiben, längst überholt sind.<sup>105</sup> Es ist daher unabdingbar, gesellschaftliche Änderungen auch auf der Gesetzeseite zu verankern, um dieser Entwicklung gerecht zu werden.

T4, T6 und T7 sprechen weitere strukturelle Probleme im Unterhaltsrecht an - die Diskrepanz zwischen den Unterhaltsbedarfen der Kinder, der Lohnentwicklung und dem Selbstbehalt. „[...] Alle [haben] Bedarfe, aber keiner hat Geld“<sup>106</sup>, so T6, wobei er das Unterhaltsrecht als gesellschaftliches Spiegelbild beschreibt. T7 und T6 erläutern, dass die Lohnentwicklung und die Lebenshaltungskosten schon seit vielen Jahren nicht mehr mit den Ansprüchen in der Düsseldorfer Tabelle übereinstimmen. Sowohl in Bezug auf die enthaltene Höhe des Unterhaltsanspruches, als auf die Höhe des notwendigen Selbstbehaltes.<sup>107</sup> Das Problem wird zum einen durch den niedrigen Selbstbehalt verschärft, der im Verhältnis zu den steigenden Mindestunterhaltsanforderungen als zu gering angesehen wird.<sup>108</sup> Dem arbeitenden Unterhaltspflichtigen bleibt daher oft nur wenig von seinem Verdienst selbst. In diesem Zusammenhang merkt T6 an, dass insbesondere der Mittelstand mit den unverhältnismäßigen Ansprüchen existenziell zu kämpfen hat und dass dies in der Beistandschaft zu einer zunehmenden Mangelfallverwaltung führt.<sup>109</sup>

T4 betont weiter den Missstand, dass beispielsweise Bürgergeld unterhaltsrechtlich gar kein Einkommen darstellt und deshalb für eine Unterhaltsberechnung nicht herangezogen wird. Es kann daher vorkommen, dass geringverdienenden Personen, deren Einkommen in der Unterhaltsberechnung angerechnet wird, nach Abzug des Unterhaltsbetrages bei aktueller Rechtslage sogar weniger Geld bleibt, als Personen

---

<sup>104</sup> vgl. Anlage 4, S.3; vgl. Anlage 5, S.4.

<sup>105</sup> vgl. Anlage 1, S.3; vgl. Anlage 5, S.1f.

<sup>106</sup> Anlage 6, S.3.

<sup>107</sup> vgl. Anlage 6, S.3; vgl. Anlage 7, S.2.

<sup>108</sup> vgl. Anlage 4, S.7.

<sup>109</sup> vgl. Anlage 6, S.3f.

die Jobcenterleistungen beziehen.<sup>110</sup> Zudem merkt T4 an, dass auf Grund stetig steigender Sozialleistungen, immer mehr der Anreiz für unterhaltspflichtige Elternteile schwindet, überhaupt arbeiten zu gehen, da es kaum noch einen finanziellen Unterschied zwischen geringfügig Beschäftigten und Menschen im Jobcenterbezug gibt.<sup>111</sup>

T7 kritisiert darüber hinaus, dass das Kindergeld unabhängig davon angerechnet wird, ob der unterhaltspflichtige Elternteil tatsächlich in Kontakt mit seinem Kind steht oder nicht.<sup>112</sup> Das Kindergeld dient dazu, den Bedarf des Kindes während der Betreuungszeiten zu decken.<sup>113</sup> Elternteile, die mit dem Kind keinen Umgang ausüben, haben diese Aufwendungen folglich nicht, weshalb eine Anrechnung als ungerecht empfunden wird. Es ist anzumerken, dass sich diese Kritik lediglich auf den ausbleibenden Umgangskontakt im Residenzmodell bezieht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Interviewteilnehmenden übereinstimmend die aktuellen Probleme im Unterhaltsrecht hervorheben und dabei die Notwendigkeit einer Reform betonen. Die Herausforderungen reichen von der unzureichenden Berücksichtigung der Betreuungsleistungen über die Diskrepanz zwischen den Unterhaltsanforderungen und der realen Einkommenssituation bis hin zu den steigenden Lebenshaltungskosten und der veränderten gesellschaftlichen Rollenverteilung. Eine Reform des Unterhaltsrechts wird als dringend notwendig erachtet, um diesen Problemen gerecht zu werden und eine gerechtere Verteilung der Unterhaltslasten zu ermöglichen.

#### 4.6.3. Kategorie 3: Bisheriger Informationsstand zur Unterhaltsreform

Diese Kategorie enthält die Aussagen der Interviewpartner über ihren bisherigen Kenntnisstand bezüglich der Reformvorschläge, der sich sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Organisationseinheit gebildet hat.

Die Aussagen der Interviewpartner zeigen, dass sie zwar grundsätzlich von den geplanten Reformvorschlägen gehört haben, jedoch bisher kaum detaillierte

---

<sup>110</sup> vgl. Anlage 4, S.7.

<sup>111</sup> vgl. Anlage 4, S.1.

<sup>112</sup> vgl. Anlage 7, S.9.

<sup>113</sup> vgl. Anlage 7, S.9.

Informationen darüber vorliegen. T1, T2 und T4 berichten, dass in ihren Organisationseinheiten bekannt ist, dass eine Reform bevorsteht, insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung der Betreuungszeiten. Spezifischere Details oder eine tiefere Auseinandersetzung mit den Reformplänen haben jedoch noch nicht stattgefunden.<sup>114</sup> Auch T7 bestätigt, dass hausintern bislang nur wenige Informationen zur Reform kamen. Bisher wurden allgemeine Informationen daher eher aus der Presse oder Zeitschriften wahrgenommen, ohne dass konkrete Auswirkungen auf die tägliche Arbeit im Jugendamt spürbar wären.<sup>115</sup> Auch T5 schließt sich dem an. Er selbst hat sich, ebenso wie T2, erst im Vorfeld des Interviews intensiver mit den Inhalten beschäftigt.<sup>116</sup>

T6 berichtet zudem von einer überregionalen Arbeitsgruppe, die sich regelmäßig mit solchen Themen befasst, jedoch in letzter Zeit an Aktivität verloren hat, was die geringe Dringlichkeit des Themas widerspiegelt. Auch die Initiative durch das fachliche Portal DIJUF zur Weiterführung der Reform zeigt, dass es sich noch um ein Thema handelt, das hauptsächlich in Fachkreisen diskutiert wird, ohne dass bisher konkretere gesetzgeberische Schritte erfolgt sind.<sup>117</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Reformvorschläge zwar bekannt sind, aber bisher keine intensive Auseinandersetzung stattgefunden hat. Da der Gesetzgeber seit der Veröffentlichung im August letzten Jahres noch keine weiteren Schritte unternommen hat, sehen die Interviewpartner derzeit auch keine dringende Notwendigkeit, sich intensiver mit den Reformplänen auseinanderzusetzen. Solange die Reform den Arbeitsalltag im Jugendamt nicht unmittelbar tangiert, bleibt das Thema eher im Hintergrund.

#### 4.6.4. Kategorie 4: Konfliktpotenzial und zwischenmenschliche Dynamiken

In der vierten Kategorie werden die Einschätzungen der Interviewten hinsichtlich potenzieller Konflikte und Herausforderungen in der zwischenmenschlichen Dynamik gebündelt, die durch die Reform entstehen könnten.

---

<sup>114</sup> vgl. Anlage 1, S.2f.; vgl. Anlage 2, S.2; vgl. Anlage 4, S.2.

<sup>115</sup> vgl. Anlage 7, S.1.

<sup>116</sup> vgl. Anlage 2, S.13; vgl. Anlage 5, S.3.

<sup>117</sup> vgl. Anlage 6, S.4.

Die Interviewpartner äußerten sich einhellig besorgt über das potenziell steigende Konfliktpotenzial, das durch die geplante Reform des Unterhaltsrechts entstehen könnte. T1, T3 und T6 hoben besonders hervor, dass die geplante Neuregelung, die auf der Berechnung von Betreuungszeiten mittels Übernachtungen basiert, zu erheblichen Streitigkeiten auf Grund von Uneinigkeit führen könnte. Insbesondere Eltern, die sich bereits in Konfliktsituationen befinden, könnten um jede Übernachtung und jede Stunde feilschen, was bestehende Spannungen weiter verschärfen dürfte.<sup>118</sup> Hier kommen die Bedenken von T2 und T6 zu tragen, dass vor allem bei wohlhabenderen Eltern ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht.<sup>119</sup> Wie bereits erwähnt, könnte die Neigung sehr detailliert über Kleinigkeiten zu streiten in solchen Fällen darauf zurückzuführen sein, dass häufig mehr Gut und Besitz vorliegt, wo bereits kleine Änderungen große finanzielle Auswirkungen hätten. Auch das könnte durch die neuen Regelungen verschärft werden, wenn mit der Reform bei der Berechnung auf einige zusätzliche Aspekte eingegangen werden müsste. Beispielsweise das Einkommen der betreuenden Person, die Betreuungszeiten anhand von Übernachtungen oder in Einzelfällen ergänzende Leistungen, die alle Raum für Streitigkeiten böten.

Mehrere Teilnehmer, darunter T1 und T3 weisen zudem darauf hin, dass die neue Regelung über die Mitbetreuung besonders dann problematisch wird, wenn die Eltern widersprüchliche Angaben darüber machen, wie die Betreuung tatsächlich abläuft.<sup>120</sup> Auch T4 ergänzte, dass es schon jetzt häufig zu großen Streitereien zwischen den Eltern kommt, wobei am Ende Aussage gegen Aussage steht.<sup>121</sup>

Diese Konflikte könnten weiter jedoch nicht nur zwischen den Eltern zu eskalieren drohen, sondern auch die Mitarbeitenden im Jugendamt stärker in die Schusslinie bringen. T3 sieht die Gefahr, dass das Jugendamt hier künftig oft zwischen beiden Beteiligten stehen könnte.<sup>122</sup> Vor allem kann sich dies anhand der betreuenden Personen zeigen, da der zu zahlende Unterhalt bei einer Mitbetreuung im neuen Berechnungsmodell geringer ausfallen wird, was wiederum zu Unzufriedenheiten führen kann und das Jugendamt in die Rolle des Verursachers bringen könnte.

---

<sup>118</sup> vgl. Anlage 1, S.4; vgl. Anlage 3, S.6; vgl. Anlage 6, S.6f.

<sup>119</sup> vgl. Anlage 2, S.1; vgl. Anlage 6, S.6.

<sup>120</sup> vgl. Anlage 1, S.8; vgl. Anlage 3, S.6.

<sup>121</sup> vgl. Anlage 4, S.3.

<sup>122</sup> vgl. Anlage 3, S.5.

In schwierigen Fällen wäre der Ansatz von T2 Mediatoren einzusetzen, um die Diskussionen zu versachlichen.<sup>123</sup> T6 betont ebenfalls, dass die emotionalen Aspekte in solchen Auseinandersetzungen nicht zu unterschätzen sind und weist darauf hin, dass häufig die zwischenmenschliche Ebene der Eltern vor Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt selbst noch nicht bearbeitet wurde.<sup>124</sup> Auch hier könnte eine Versachlichung durch den Einsatz von Mediatoren hilfreich sein. T5 äußert sich differenziert zu den potenziellen Konflikten und betont, dass klare gesetzliche Vorgaben hier durchaus dazu beitragen könnten, dass sich viele Eltern im Sinne des Kindeswohls auf ein Berechnungsmodell und die damit verbundenen Regelungen einigen können.<sup>125</sup> Auch T6 betont die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Vorgaben. Ohne diese könnte es Jahre dauern, bis eine einheitliche Rechtsprechung entwickelt ist, was die Unsicherheit und das Konfliktpotenzial weiter erhöhen würde.<sup>126</sup> Präzise Bestimmungen könnten die Konflikte zudem dahingehend entschärfen, dass man etwas Handfestes hat, auf das man sich ohne Diskussionen berufen kann, was wiederum eine reibungsfreiere Umsetzung fördert. Dennoch geben T2 und T5 zu bedenken, dass es schwierig sein wird, eine Regelung zu finden, die in jedem Einzelfall zu vollständiger Gerechtigkeit führt, da hierfür die Lebenssituationen der Familien zu unterschiedlich sind.<sup>127</sup> Besonders in Trennungssituationen, in denen neue Partner ins Spiel kommen, ist es möglich, dass zusätzliche Spannungen entstehen, da das Einkommen der neuen Partner eine Rolle spielen könnte, was rechtlich und praktisch jedoch schwer handhabbar ist.<sup>128</sup> Die geplante Ermittlung der Betreuungszeiten anhand der Übernachtungen, kann daher beispielsweise zwar eine gewisse Stringenz in der Berechnung gewährleisten, birgt jedoch auch die Gefahr, dass dies in Einzelfällen zu Unzufriedenheit führt, wenn die Regelungen nicht flexibel genug ausfallen.<sup>129</sup>

T6 teilt diese Bedenken ebenfalls und sieht vor allem im asymmetrischen Wechselmodell die Gefahr, dass Eltern, die sich bisher weniger um ihre Kinder

---

<sup>123</sup> vgl. Anlage 2, S.7.

<sup>124</sup> vgl. Anlage 6, S.15.

<sup>125</sup> vgl. Anlage 5, S.6.

<sup>126</sup> vgl. Anlage 6, S.9.

<sup>127</sup> vgl. Anlage 2, S.2; vgl. Anlage 5, S.5.

<sup>128</sup> vgl. Anlage 7, S.11.

<sup>129</sup> vgl. Anlage 5, S.7f.



gekümmert haben, versuchen, die 29-Prozent-Grenze zu überschreiten, um in eine günstigere Kategorie zu fallen.<sup>130</sup> Die könnte zusätzliche Konflikte zwischen den Eltern provozieren. T7 beobachtet bereits jetzt in der Praxis, dass zum Teil betreuende Elternteile ihre Kinder nicht öfter an den barunterhaltspflichtigen Elternteil abgeben möchten, da sonst unterhaltsrechtliche Änderungen auf Grund einer anderen Betreuungsaufteilung erfolgen würden.<sup>131</sup> T6 hält es in diesem Zusammenhang für entscheidend, dass sich Eltern und das Jugendamt an nachweisbare Fakten halten, da widersprüchliche Aussagen sonst zu erheblichen Problemen führen könnten, insbesondere in Bezug auf die Wahrheitsfindung.<sup>132</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Teilnehmer überwiegend ein steigendes Konfliktpotenzial und damit einen erschwerten Ablauf der Tätigkeiten durch die neuen Regelungen erwarten. Die Berechnung der Betreuungszeiten anhand von Übernachtungen dabei wird als besonders konfliktträchtig angesehen, da sie zu verstärkten Auseinandersetzungen zwischen den Eltern führen könnte. Zumal die genaue Ausgestaltung der Berücksichtigung zusätzlicher Betreuungsleistungen in Einzelfällen in der Umsetzung noch unklar ist. Die Spannungen zwischen den Eltern ergeben jedoch nach Angaben der Teilnehmenden nicht nur bei der Ermittlung des Betreuungsanteils einen Mehraufwand, sondern erschweren die Arbeit im Allgemeinen. Eine ausbleibende Einigung macht die Tätigkeit dadurch merklich zeitaufwendiger. Gleichzeitig wird betont, dass klare gesetzliche Vorgaben hier ein Ansatz sein können, um diese Konflikte zu minimieren, auch wenn dies in der Praxis durch individuelle Familienkonstellationen eine Herausforderung darstellen dürfte.

#### 4.6.5. Kategorie 5: Verwaltungsaufwand und organisatorische Herausforderungen

Die nächste Kategorie umfasst die erwarteten Auswirkungen der Reform auf den Verwaltungsaufwand sowie die organisatorischen Herausforderungen und Ressourcenbedarfe für eine erfolgreiche Umsetzung.

---

<sup>130</sup> vgl. Anlage 6, S.7.

<sup>131</sup> vgl. Anlage 7, S.8.

<sup>132</sup> vgl. Anlage 6, S.14.

Ein zentraler Punkt, der von allen Teilnehmenden in diesem Zusammenhang betont wurde, ist die Notwendigkeit, künftig zwei, statt ein Einkommen zu ermitteln, zu bereinigen und zu berechnen. T1, T2, T3 und T6 sind sich einig, dass diese doppelte Prüfung den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen wird.<sup>133</sup> Dabei weist T2 darauf hin, dass die Berechnung der zwei Einkommen besonders herausfordernd ist, wenn vielfältige finanzielle Verhältnisse oder alte Zahlungsverpflichtungen vorliegen.<sup>134</sup> Vor allem bei großem Vermögen sind die wirtschaftlichen Situationen häufig komplexer und erfordern daher umfangreichere und aufwendigere Nachforschungen.<sup>135</sup>

Ein weiterer Schwerpunkt hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ist die Ermittlung des Betreuungsanteils. T3, T4 und T7 betonen, dass die genaue Erfassung der Betreuungszeiten insbesondere dann schwierig und aufwendig ist, wenn die Eltern, wie bereits im Kapitel Konfliktpotenziale angesprochen, widersprüchliche Angaben machen.<sup>136</sup> Die Jugendämter werden so möglicherweise in die Rolle eines Schiedsrichters gedrängt, wenn sie mit konträren Aussagen eine Betreuungsquote für die Berechnung festlegen müssen. Dies erschwert einen reibungslosen Arbeitsablauf erheblich.

T6 hebt hervor, dass die Festlegung auf Übernachtungen als Maßstab hier eine theoretische Vereinfachung der Arbeit darstellt, da man sich an etwas orientieren kann.<sup>137</sup> T5 schließt sich der Meinung von T6 an und sieht die Anwendung von Übernachtungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ebenfalls als guten Ansatz.<sup>138</sup>

Die Teilnehmer T2, T4, T5 und T6 sehen eine mögliche Erleichterung der Arbeit zudem in der pauschalen Festlegung von Betreuungsanteilen. Dies könnte die Berechnungen durch eine einheitliche Regelung vereinfachen und den Verwaltungsaufwand daher reduzieren, auch wenn dies nach Aussagen der Teilnehmenden im Einzelfall ungerecht sein kann.<sup>139</sup>

---

<sup>133</sup> vgl. Anlage 1 S.5, S.8; vgl. Anlage 3, S.9; vgl. Anlage 6, S.10.

<sup>134</sup> vgl. Anlage 5, S.4.

<sup>135</sup> vgl. Anlage 2, S.8, S.10.

<sup>136</sup> vgl. Anlage 3, S.6f.; vgl. Anlage 4, S.3; vgl. Anlage 7, S.12.

<sup>137</sup> vgl. Anlage 6, S.8.

<sup>138</sup> vgl. Anlage 5, S.5.

<sup>139</sup> vgl. Anlage 2, S.9; vgl. Anlage 4, S.5; vgl. Anlage 5, S.5; vgl. Anlage 6, S.7.

Ein weiterer Punkt, der sich auf die Aufwandshöhe in Einzelfällen auswirkt, ist das möglicherweise eingeräumte Ermessen bei Gesetzesänderungen. T1, T4 und T6 betonen, dass Ermessen durch zusätzliche Diskussionen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen kann, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht klar und verbindlich sind.<sup>140</sup> Bei einer starren gesetzlichen Festlegung sehen T3 und T4 daher eine Möglichkeit, die Probleme zu reduzieren, da kein bis wenig Handlungsspielraum geboten wird.<sup>141</sup>

Mehrere Teilnehmer, darunter T4 und T7, weisen darauf hin, dass die Reform zudem zu einem Anstieg von Einzelfallentscheidungen und Sonderbedarfsberechnungen führen wird, was den Verwaltungsaufwand weiter erhöht. Beide erwarten gleichzeitig auch eine Zunahme von gerichtlichen Verfahren.<sup>142</sup> Dies kann beispielsweise Folge davon sein, dass eine Kürzung des Unterhaltes der Mutter nicht mehr ermöglicht, von diesem Betrag Ansparungen zu treffen. Besonderheiten wie Klassenfahrten, eine Brille, o.ä. müssen dann per Einzelfallentscheidung als Mehrbedarf abgewickelt werden und bringen zusätzliche Arbeit mit sich.<sup>143</sup> Darüber hinaus könnte die geplante Berücksichtigung zusätzlicher anderer Betreuungskriterien die Höhe der Sonderfälle in die Höhe treiben.

Vor allem T3 erwartet nach einer Eingewöhnungszeit jedoch das Einspielen und damit Beschleunigen einiger Prozesse.<sup>144</sup>

Ein weiterer erwarteter Effekt der Reform ist die Zunahme von Neuberechnungen und Neuanträgen. T3 und T4 geht davon aus, dass viele Eltern ihre bisherigen Berechnungen überprüfen lassen werden, oder neue Anträge dazu kommen, was die Arbeitsbelastung der Jugendämter weiter erhöhen wird.<sup>145</sup> T7 sieht in dieser Entwicklung die Gefahr einer „endlosen Rechnerei“<sup>146</sup>, da das Mehr an Faktoren in der neuen Berechnung, bei persönlichen Änderungen der Betroffenen, folglich auch häufiger zu neuen Berechnungen führen kann.

---

<sup>140</sup> vgl. Anlage 1, S.15; vgl. Anlage 4, S.13; vgl. Anlage 6, S.16.

<sup>141</sup> vgl. Anlage 3, S.15; vgl. Anlage 4, S.13.

<sup>142</sup> vgl. Anlage 4, S.3; vgl. Anlage 7, S.5.

<sup>143</sup> vgl. Anlage 7, S.4.

<sup>144</sup> vgl. Anlage 3, S.9, S.10.

<sup>145</sup> vgl. Anlage 3, S.5; vgl. Anlage 4, S.7.

<sup>146</sup> Anlage 7, S.2f.

Im Zusammenhang mit der Angleichung des Betreuungsunterhaltes von verheirateten und nicht verheirateten Paaren, sehen vor allem T3 und T4 Herausforderungen.<sup>147</sup> T4 weist darauf hin, dass dies in der Praxis bisher häufig über einen Anwalt gelöst wird und je nachdem, welche Regelung erfolgt, dann zu einem erheblichen Mehraufwand führen könnten.<sup>148</sup> Beispielsweise, wenn die Reform zur Folge hätte, dass die Berechnung und Abwicklung künftig regelmäßig über das Jugendamt abgewickelt werden sollen.

In der Neuregelung zur Alleinvertretung des Kindes im Wechselmodell sieht hingegen T6 Potenzial für eine Vereinfachung, da dies die Notwendigkeit einer Ergänzungspflegschaft überflüssig machen könnte und im Umkehrschluss ein Aufgabenbereich wegfallen könnte.<sup>149</sup> Auch hier bleibt jedoch eine genaue Ausgestaltung der Thematik abzuwarten.

Für eine geeignete Umsetzung der Reform im Allgemeinen betonten Teilnehmer die Notwendigkeit weiterer Ressourcen. Einig waren sich T1, T3, T4 und T5, dass Schulungen und Fortbildungen essenziell sind, um die Mitarbeitenden auf die komplexen neuen Anforderungen vorzubereiten.<sup>150</sup> Dabei wurde auch die Bedeutung eines gut ausgereiften Vorgehens seitens des Gesetzgebers hervorgehoben, um unnötige Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu vermeiden.<sup>151</sup> Alle Teilnehmer wiesen zudem auf die Notwendigkeit von mehr Personal hin, um der steigenden Arbeitsbelastung gerecht zu werden,<sup>152</sup> wobei T2 auch die Möglichkeit in Betracht zieht, die Fallzahlen pro Mitarbeiter zu senken.<sup>153</sup> Darüber hinaus betonte T6, dass die Digitalisierung eine entscheidende Ressource darstellt, die genutzt werden muss, um Prozesse zu automatisieren und damit zu beschleunigen.<sup>154</sup> T2 sprach sich, wie in Kategorie 4 bereits angesprochen, weiter

---

<sup>147</sup> vgl. Anlage 3, S.11f.

<sup>148</sup> vgl. Anlage 4, S.12.

<sup>149</sup> vgl. Anlage 6, S.13.

<sup>150</sup> vgl. Anlage 1, S.10; vgl. Anlage 3, S.11; vgl. Anlage 4, S.9; vgl. Anlage 5, S.8.

<sup>151</sup> vgl. Anlage 1, S.10f.; vgl. Anlage 4, S.9.

<sup>152</sup> vgl. Anlage 2, S.11; vgl. Anlage 3, S.11; vgl. Anlage 4, S.9; vgl. Anlage 5, S.8; vgl. Anlage 6, S.16; vgl. Anlage 7, S.14.

<sup>153</sup> vgl. Anlage 2, S.11.

<sup>154</sup> vgl. Anlage 6, S.16.

für die Einbindung von Mediatoren aus, um Konflikte zwischen den Eltern zu entschärfen und auf diese Weise die Belastung der Jugendämter zu reduzieren.<sup>155</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Reform des Unterhaltsrechts voraussichtlich zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen wird. Vor allem der Bereich der Unterhaltsberechnung wurde hier besonders hervorgehoben. Die Notwendigkeit, künftig zwei Einkommen zu prüfen, die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Betreuungsanteils, der Umgang mit strittigen Eltern sowie die Zunahme von Einzelfallentscheidungen und gerichtlichen Verfahren stellen große Herausforderungen dar, die den Arbeitsalltag der Jugendämter zusätzlich belasten könnten. Gleichzeitig gibt es jedoch auch Ansätze zur Entlastung, wie die Pauschalisierung, die Digitalisierung, eine geeignete Qualifizierung und Vorbereitung seitens der Leitung und klare gesetzliche Vorgaben. Es bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahmen ausreichen werden, um den erhöhten Verwaltungsaufwand zu stemmen oder ob zusätzliche Personalregelungen erforderlich werden, um Abhilfe zu schaffen.

#### 4.6.6. Kategorie 6: Neuregelungen

Diese übergeordnete Kategorie ist in mehrere Unterkategorien unterteilt, die sich jeweils mit den spezifischen Aspekten der Reform befassen.

##### 4.6.6.1. *Neuregelung der Unterhaltsberechnung*

Die meisten Teilnehmer erachten den Ansatz der Reform als gerechtere Lösung und befürworten eine genauere Berücksichtigung der Betreuungszeiten, da dies den Unterhalt fairer gestalten könnte und aktuellen Problemen entgegenwirkt.<sup>156</sup> Allerdings gehen die Meinungen über die einzelnen Änderungen der Berechnung auseinander, was in den folgenden Abschnitten näher beleuchtet wird.

##### *Betreuungsanteil und Festlegung anhand von Übernachtungen*

Die Festlegung des Betreuungsanteils anhand von Übernachtungen wird von einigen Teilnehmern als geeignete Maßnahme angesehen, um eine objektive

---

<sup>155</sup> vgl. Anlage 2, S.7.

<sup>156</sup> vgl. Anlage 1, S.6, vgl. Anlage 5, S.5.

Grundlage für die Unterhaltsberechnung zu schaffen. T1 betont die Bedeutung, den Unterhaltsanspruch an klaren, nachvollziehbaren Kriterien festzumachen, wobei die Übernachtungen ein geeignetes Kriterium darstellen könnten. Zugleich äußert sie jedoch wie bereits aufgeführt eine große Skepsis hinsichtlich der praktischen Umsetzung in Bezug auf weitere Konflikte zwischen den Eltern.<sup>157</sup> T6 unterstützt die positive Auffassung und hebt hervor, dass Übernachtungen eine einfache und nachvollziehbare Basis bieten, die dazu beitragen könnte, die Komplexität der Unterhaltsberechnung zu verringern.<sup>158</sup>

Allerdings äußern T4 und T7 erhebliche Bedenken bezüglich der Angemessenheit dieser Methode. Beide kritisieren, dass die Berücksichtigung von Übernachtungen den tatsächlichen Betreuungsaufwand nicht immer adäquat widerspiegelt, insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil tagsüber mehr Betreuungsaufgaben übernimmt, jedoch weniger Übernachtungen hat.<sup>159</sup> T3 schließt sich dieser Meinung an.<sup>160</sup> Weiter führen sie an, dass auch Leistungen wie das Fahren zu Freizeitaktivitäten, die Wahrnehmung von Arztterminen oder Kleidung eine Rolle spielen sollte.<sup>161</sup> Entsprechende Leistungen werden nach einer Trennung weiterhin von der hauptsächlich betreuenden Person erwartet, wobei die Beistände befürchten, dass bei mangelnder Berücksichtigung solcher Aufwendungen und der alleinigen Berücksichtigung des Nüchterns des Kindes, eine Kürzung des Unterhaltes zu einem erheblichen finanziellen Druck führen könnte. Es könnten nicht genügend Mittel bleiben, um alle notwendigen Ausgaben zu decken.<sup>162</sup> Das Eckpunktepapier sieht hier entsprechend ergänzende Kriterien neben den Übernachtungen als Bezugsgröße vor, jedoch bislang ohne weitere Konkretisierung. Es steht aus, ob dadurch eine angemessene inhaltliche Aufteilung realisiert werden kann oder ob dies zu Komplikationen in der Umsetzung führt. T7 befürwortet eine Festlegung des Betreuungsanteils anhand der Tageszeiten und

---

<sup>157</sup> vgl. Anlage 1, S.7.

<sup>158</sup> vgl. Anlage 6, S.8.

<sup>159</sup> vgl. Anlage 4, S.3f., S.6; vgl. Anlage 7, S.7.

<sup>160</sup> vgl. Anlage 3, S.6, S.8.

<sup>161</sup> vgl. Anlage 4, S.4.

<sup>162</sup> vgl. Anlage 7, S.4f.

spezifischen Betreuungsaktivitäten ebenso, um eine realistischere und gerechtere Darstellung zu erreichen.<sup>163</sup>

#### *Pauschaler Betreuungsanteil und 15 %-Abzug*

Die Einführung des pauschalen 33 %-Betreuungsanteils wird von T2, T4, T5 und T6 als sinnvoller und pragmatischer Ansatz bewertet, der dazu beitragen könnte, die Realität vieler Familienkonstellationen besser abzubilden. Der gesellschaftliche Wandel, in der zunehmend beide Elternteile an der Betreuung beteiligt sind, kann so besser vertreten werden und bietet durch die Pauschalisierung zugleich eine Möglichkeit, die Berechnung zu vereinfachen.<sup>164</sup> T2 ist der Ansicht, dass eine solche Regelung zudem gut von der Allgemeinheit angenommen werden könne.<sup>165</sup> Dem entgegen äußert T7 Bedenken, dass der pauschale Abzug von 15 % zusätzlich zu den 33 % und der Anrechnung des Kindergeldes in einigen Fällen zu hoch sein könnte und zu erheblichen finanziellen Belastungen führen könnte. Insbesondere wird wie bereits erwähnt die Sorge geäußert, dass notwendige Ausgaben, wie beispielsweise Klassenfahrten oder Nachhilfe, so nicht mehr ausreichend durch den Unterhalt gedeckt werden könnten, was bei dem betreuenden Elternteil einen erheblichen Kostendruck auslösen könnte.<sup>166</sup> T2 unterstützt diese Kritik und regt an, den 15 %-Abzug nochmals eingehend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er in allen Fällen angemessen und tragfähig ist.<sup>167</sup>

#### *Einbeziehung beider Einkommen in die Berechnung*

Ein zentraler Aspekt der Neuregelung ist die Einbeziehung beider Einkommen in die Unterhaltsberechnung. Diese Änderung wird wie oben erläutert von den meisten Teilnehmenden als Quelle großen Mehraufwandes gesehen. Unter anderem T1 und T3 sehen eine potenzielle Gefahr zusätzlicher Komplexität und praktischer Schwierigkeiten, besonders wenn ein Elternteil in einer neuen Beziehung lebt oder weitere Kinder zu versorgen hat.<sup>168</sup> T7 bringt zudem an einer Beispielrechnung hervor, dass bei gleichverdienenden Elternteilen der Elternteil mit dem höheren

---

<sup>163</sup> vgl. Anlage 7, S.7.

<sup>164</sup> vgl. Anlage 2, S.3f.; vgl. Anlage 4, S.5; vgl. Anlage 5, S.5; vgl. Anlage 6, S.7f.

<sup>165</sup> vgl. Anlage 2, S.9.

<sup>166</sup> vgl. Anlage 7, S.4f.

<sup>167</sup> vgl. Anlage 2, S.5.

<sup>168</sup> vgl. Anlage 1, S.5; vgl. Anlage 3, S.4.

Betreuungsanteil möglicherweise sogar anteilig mehr Unterhalt leisten müsste. Dies würde eine finanzielle Benachteiligung für den betreuenden Elternteil bedeuten, was nach T7's Ansicht nicht im Sinne einer gerechten Unterhaltsberechnung sein kann.<sup>169</sup>

Zusammenfassend wird die Neuregelung der Unterhaltsberechnung von den Teilnehmern als ein notwendiger Schritt angesehen, um den veränderten gesellschaftlichen Realitäten besser gerecht zu werden. Während der pauschale Betreuungsanteil und die Festlegung anhand von Übernachtungen als Schritte in die richtige Richtung betrachtet werden, bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit und ob sie den komplexen Lebenssituationen der Familien ausreichend Rechnung tragen. Insbesondere die Einbeziehung beider Einkommen, der 15 %-Abzug und die differenzierte Berücksichtigung des Betreuungsaufwands bleiben strittige Punkte, die einer weiteren Überprüfung und möglichen Anpassung bedürfen.

#### 4.6.6.2. *Neuregelung der Alleinvertretung im Wechselmodell*

Diese Unterkategorie bezieht sich auf die elterliche Vertretung des Kindes vor Gericht im Wechselmodell.

Die Neuregelung der Alleinvertretung stößt bei den befragten Beiständen auf gemischte Reaktionen, wobei sich einige übereinstimmende Gedanken herauskristallisieren. T1, T2 und T4 betonten, dass in der aktuellen Praxis eine Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Wechselmodell nicht vorgesehen ist und Eltern sich in solchen Fällen an Anwälte wenden.<sup>170</sup> Die Unklarheit, wie die Neuregelung sich auf die Rolle der Beistände auswirken wird, sorgte vor allem bei T1 und T2 für Unsicherheit, ob damit beide Elternteile künftig Beistandschaften beantragen könnten.<sup>171</sup>

T3 befürchtet, dass die Berechnung des Unterhalts im Wechselmodell, die bisher nicht zum Aufgabenbereich der Beistände zählte, nun auf diese übertragen werden könnte.<sup>172</sup> Diese Sorge wurde von T5 geteilt, der darauf hinwies, dass es sorgfältig

---

<sup>169</sup> vgl. Anlage 7, S.6.

<sup>170</sup> vgl. Anlage 4, S.10.

<sup>171</sup> vgl. Anlage 1, S.12f. vgl. Anlage 2, S.12f.

<sup>172</sup> vgl. Anlage 3, S.12, S.13.



zu überlegen sei, ob in solchen Fällen zwei Beistände für die Eltern benötigt würden oder ob eine Vertretung durch Anwälte sinnvoller wäre.<sup>173</sup> Diese Bedenken spiegeln eine allgemeine Unsicherheit darüber wider, wie sich die Reform in der Praxis auswirken wird und ob sie zu einer Vereinfachung führt oder eher neue Herausforderungen schafft. T7 zeigt sich ebenfalls skeptisch gegenüber der Neuregelung und sah die Gefahr, dass diese ein ständiges Hin und Her zwischen den Elternteilen begünstigen könnte, was die Einigung erschweren und die Anzahl der Verfahren erhöhen würde.<sup>174</sup>

Ein positiver Aspekt im Zusammenhang mit der Neuregelung wurde von T6 hervorgehoben, der auf eine aktuelle Gerichtsentscheidung verwies, welche die Möglichkeit der Alleinvertretung eines Elternteils im Wechselmodell trotz gemeinsamer Sorge bestätigte.<sup>175</sup> T6 sah darin eine Vereinfachung und eine potenzielle Entlastung.<sup>176</sup> Zusätzlich macht sie möglicherweise die Notwendigkeit einer Reform in diesem Bereich überflüssig, da die Gerichtsentscheidung bereits eine praktikable Lösung bietet. T5 äußert sich ebenfalls positiv gegenüber dem Reformgedanken und sieht einen Vorteil darin, wenn die Eltern das Kind selbst, mit Hilfe eines Anwaltes vertreten können.<sup>177</sup> Dies könnte eine stärkere Autonomie und Eigenverantwortung der Eltern fördern und zugleich die Beistände entlasten, indem die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten klarer geregelt wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Neuregelung der Alleinvertretung im Wechselmodell zu gemischten Einschätzungen führt. Während der Großteil der Befragten die Rolle der Beistände in diesem Bereich als unklar sehen und Unsicherheit besteht, wie sich die Reform auf die Aufgabenverteilung und Aktivität im Jugendamt auswirkt, wird von anderen eine Vereinfachung der Kindesvertretung und Entlastung durch die Reform hervorgehoben. Es ist anzunehmen, dass ablehnendere Ansichten hierbei mehr auf die bislang unklare Regelungsweise zurückzuführen sind, als auf die elterliche Vertretung als solche. Ob die Reform in dieser Angelegenheit zu einer effektiveren Vertretung der Kinder

---

<sup>173</sup> vgl. Anlage 5, S.9.

<sup>174</sup> vgl. Anlage 7, S.14.

<sup>175</sup> vgl. BGH Beschluss v. 10.4.2024 – XII ZB 459/23, NJW 2024, S.2176-2179.

<sup>176</sup> vgl. Anlage 6, S.13.

<sup>177</sup> vgl. Anlage 5, S.9f.

oder zu neuen Konflikten und zusätzlichen Herausforderungen führen wird, hängt von deren weiterer Ausgestaltung ab.

#### 4.6.6.3. *Neuregelung im Betreuungsunterhalt*

Betrachtet werden hier die getätigten Äußerungen über die geplante Gleichbehandlung von verheirateten und nicht-verheirateten Paaren im Hinblick auf den Betreuungsunterhalt.

Ein Großteil der Beistände, darunter T1, T2, T5 und T7, sehen die Gleichbehandlung als zeitgemäß und gerecht an, da die Betreuungsleistung unabhängig vom Familienstand erbracht wird und die gesellschaftliche Entwicklung diese Anpassung erfordert.<sup>178</sup> Insbesondere T2 betont, dass die Lebensverhältnisse von verheirateten und nicht-verheirateten Paaren heute oft ähnlich sind, sodass eine Unterscheidung im Betreuungsunterhalt nicht notwendig sei.

Jedoch gab es auch kritische Stimmen. T4 äußerte Bedenken hinsichtlich der Gleichstellung, da sie Unterschiede in der Verantwortung und den Lebensverhältnissen zwischen verheirateten und nicht-verheirateten Paaren sieht. Für sie spielt die bewusste Entscheidung, nicht zu heiraten, eine wesentliche Rolle, bei der sich das Paar im Vorhinein über die Konsequenzen informieren sollte. T4 führt weiter an, dass ein Kind auch aus einer kurzfristigen Affäre entstehen könne und es daher nicht fair sei, den unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber der Kindesmutter genauso zu behandeln, als wären sie verheiratet gewesen.<sup>179</sup> Diese Bedenken könnten durch die Reform entkräftet sein, da eine Gleichbehandlung nur bei Eltern zu tragen kommt, deren Beziehung von relevanter Dauer war, nicht also bei etwaigen flüchtigen Begegnungen.

T6 zeigte sich ebenfalls unsicher, ob die Begründung für die Gleichstellung vollständig nachvollziehbar ist, insbesondere wenn es um den Schutz der ehelichen Lebensverhältnisse geht, erkennt jedoch an, dass die Regelung in einem gewissen Kontext Sinn machen könnte.<sup>180</sup>

---

<sup>178</sup> vgl. Anlage 1, S.13; vgl. Anlage 2, S.14f.; vgl. Anlage 5, S.10; vgl. Anlage 7, S.15.

<sup>179</sup> vgl. Anlage 4, S.11.

<sup>180</sup> vgl. Anlage 6, S.11, S.12.

T7 weist schließlich darauf hin, dass die Unterschiede im Betreuungsunterhalt zwischen verheirateten und nicht-verheirateten Paaren in der Praxis oft geringer ausfallen als gedacht, insbesondere da viele Ansprüche ohnehin durch andere Faktoren begrenzt werden.<sup>181</sup> Dies führt auch T3 an, der meint, dass häufig schon der Kindesunterhalt eine Herausforderung für das Einkommen des Barunterhaltspflichtigen darstellt und es daher häufig an den finanziellen Mitteln fehlt, zusätzlich den Betreuungsunterhalt für den getrennten Partner leisten zu können.<sup>182</sup> Dennoch würde sich die Berechnung, sollte es zu einer Angleichung an eheliche Paare kommen, stark verändern, da mehr Unterlagen benötigt wären, was T3 als zusätzliche Belastung ansieht.<sup>183</sup>

Abschließend lässt sich sagen, dass einige Beistände Bedenken äußern, dass die Ehe als besonders geschützter Status nicht genügend berücksichtigt wird. Sie merken an, dass die Neuregelung potenziell mehr Herausforderungen und zusätzliche Belastungen mit sich bringen könnte, insbesondere in Bezug auf die Berechnung. Die Mehrheit der befragten Beistände empfindet die geplante Gleichbehandlung von verheirateten und nicht-verheirateten Paaren im Betreuungsunterhalt jedoch als fair und zeitgemäß, und sieht eine Anpassung als angemessene Reaktion auf die gesellschaftlichen Entwicklungen.

#### 4.6.6.4. *Neuregelung im Selbstbehalt*

In dieser Unterkategorie sollen die Aussagen zur gesetzlichen Festlegung des Selbstbehalts unter Berücksichtigung regionaler Wohnkosten zusammengetragen und analysiert werden.

Einige Teilnehmer, wie T4 und T5, befürworten die Idee einer gesetzlichen Festlegung, da diese mehr Klarheit schaffen und Diskussionen über die Angemessenheit des Selbstbehalts verringern könnte.<sup>184</sup> T5 hebt vor allem die Berücksichtigung der regionalen Wohnkosten positiv hervor, während T4 eine

---

<sup>181</sup> vgl. Anlage 7, S.15.

<sup>182</sup> vgl. Anlage 3, S.14.

<sup>183</sup> vgl. Anlage 3, S.13.

<sup>184</sup> vgl. Anlage 5, S.10f.

Möglichkeit darin sieht, durch weniger Spielraum für Ermessensentscheidungen, die Arbeit zu erleichtern.<sup>185</sup>

T1 und T2, merken dabei die Zweifel an, ob eine gesetzliche Festlegung notwendig sei, da sie sich bisher bezüglich des Selbstbehaltes gut auf die Düsseldorfer Tabelle stützen konnten und diese bereits als ausreichend empfanden, sehen einer Anerkennung unterschiedlicher Wohnkosten jedoch ebenfalls positiv entgegen.<sup>186</sup>

Unter anderem von T7 wird kritisch angemerkt, dass die von T1 und T6 erwünschte einheitliche starre Regelung hingegen den bisherigen Spielraum einschränken könnte, der in der Praxis wichtig ist, um individuelle Umstände wie Synergieeffekte oder besondere Lebenssituationen angemessen zu berücksichtigen.<sup>187</sup> Sie sieht in der Flexibilität des bisherigen Systems einen Vorteil, der durch die geplante Gesetzesänderung verloren gehen könnte.<sup>188</sup>

T3 teilt den Aspekt der Notwendigkeit und äußert den Vorbehalt, dass eine Neuregelung potenziell komplizierter werden könnte, wenn regionale Unterschiede bei den Wohnkosten detailliert berücksichtigt werden müssen.<sup>189</sup> Diese Bedenken würden jedoch aus dem Weg geräumt, da die Festlegung alle zwei Jahre über eine Rechtsverordnung, und nicht von den Jugendämtern selbst, erfolgen soll.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die befragten Beistände einer gesetzlichen Regelung des Selbstbehalts mit gemischten, jedoch überwiegend positiven Gefühlen gegenüberstehen. Während der Großteil die Vorteile einer klaren und einheitlichen Regelung betont in der vor allem unterschiedliche Wohnkosten berücksichtigt werden, sehen andere die Gefahr, dass wichtige Ermessensspielräume und die Flexibilität, auf individuelle Fälle angemessen zu reagieren, verloren gehen könnten.

---

<sup>185</sup> vgl. Anlage 4, S.12f.; vgl. Anlage 5, S.10f.

<sup>186</sup> vgl. Anlage 1, S.14, S.15; vgl. Anlage 2, S.15.

<sup>187</sup> vgl. Anlage 6, S.15; vgl. Anlage 1, S.15.

<sup>188</sup> vgl. Anlage 7, S.16, S.17.

<sup>189</sup> vgl. Anlage 3, S.14, S.15.

#### 4.6.7. Kategorie 7: Erweiterte Auswirkungen der Reform

In dieser Kategorie werden potenzielle zusätzliche Auswirkungen der Reform, die über die unmittelbaren Änderungen hinausgehen, zusammengefasst und interpretiert.

Mögliche indirekte Konsequenzen der Reform beleuchten beispielsweise T5 und T1, die zusätzliche Herausforderungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses sehen. T5 weist darauf hin, dass die Reform ebenfalls zu einem erhöhten Personalbedarf in den Unterhaltsvorschusskassen führen könnte, da auch diese Institutionen möglicherweise häufiger und differenzierter prüfen müssen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht.<sup>190</sup> Zudem wird angesprochen, dass die Reform zu mehr Leistungen der Kassen, sogenannten Ausfallleistungen, führen könnte, wenn in Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige nicht ausreichend leistungsfähig ist, die Zahlungen übernommen werden müssen.<sup>191</sup> Dieser Aspekt zeigt sich im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Reform allerdings fraglich, da die Zahlungsbeträge für den nicht betreuenden Elternteil bei Mitbetreuung schließlich geringer ausfallen sollen, und damit im Umkehrschluss weniger Mangelfällen und dadurch weniger Einsätze in der Unterhaltsvorschusskasse provoziert wären. Beide Teilnehmenden zeigen damit jedoch auf, dass eine Änderung in der Berechnung direkt auch die Funktionsweise und Belastung des Systems des Unterhaltsvorschusses beeinflussen könnte.

Mehrere Teilnehmer weisen auf die Problematik der gesteigerten Erwerbsobliegenheit, insbesondere in Mangelfällen, hin.<sup>192</sup> Sind die Väter nicht in der Lage den Mindestunterhalt zu leisten entsteht ein Mangelfall, bei dem sie sich, wie in Punkt 3.4.4. erläutert, möglicherweise zusätzliche Erwerbsquellen suchen müssen, um ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Das Problem, ihre Erwerbsobliegenheit zu steigern, könnte in Konflikt mit einer intensiveren Betreuungsbeteiligung stehen, da die Zeit für beides parallel nicht ausreichen könnte.<sup>193</sup> T4 und T6 knüpfen an diese Überlegungen von T3 an und hinterfragen, wie viel Arbeit von einem Elternteil verlangt werden kann, wenn sich beide

---

<sup>190</sup> vgl. Anlage 1, S.17; vgl. Anlage 5, S.15.

<sup>191</sup> vgl. Anlage 5, S.15.

<sup>192</sup> vgl. Anlage 3, S.16f.

<sup>193</sup> vgl. Anlage 3, S.17.

umfassend um die Kinderbetreuung kümmern. Müsste man in solchen Fällen eine Teilzeittätigkeit in Kauf nehmen oder kann man trotz hoher Mitbetreuung weiterhin eine Vollzeittätigkeit verlangen?<sup>194</sup> Aus diesem Gedanken geht eine Ungerechtigkeit hervor, wobei der erwerbstätige barunterhaltspflichtige Elternteil eventuell stärker belastet wird, während der andere betreuende Elternteil, der auch erwerbsfähig ist, möglicherweise keine Verpflichtung hat zu arbeiten.<sup>195</sup> T6 sieht die Gefahr, dass auf der anderen Seite durch eine Lockerung der Erwerbsobliegenheit für Väter bei hoher Mitbetreuung eine Schieflage entstehen könnte, wenn die Mutter keine Arbeitspflicht hätte.<sup>196</sup> Dies könnte zu einer Situation führen, in der keiner der Elternteile ausreichend arbeitet, was langfristig auch wirtschaftliche und soziale Konsequenzen haben könnte. Es kann daraus geschlussfolgert werden, dass bei der Reform darauf geachtet werden muss, eine gewisse Balance und eine gerechte Verteilung der Lasten zu erreichen. Die Aussagen verdeutlichen die potenziellen Spannungen, die durch die Reform entstehen könnten, wenn Betreuungsaufgaben und Erwerbsobliegenheit in einer neuen Weise verteilt werden.

T7 stellt weitergehend infrage, ob es sinnvoll ist, den Selbstbehalt gesetzlich zu regeln, bevor der Unterhaltsanspruch selbst klarer definiert wird.<sup>197</sup>

Die Reflexionen zeigen, wie tiefgreifend die Reformen die bestehende Praxis beeinflussen könnten und welche Unsicherheiten dabei auftreten. Es können weitreichende und komplexe Auswirkungen resultieren, die über die unmittelbaren Änderungen hinausgehen. Die Beistände sehen hier vor allem die Bereiche Unterhaltsvorschusses, die Erwerbsobliegenheit und die soziale Gerechtigkeit als betroffen.

---

<sup>194</sup> vgl. Anlage 4, S.6; Anlage 6, S.8.

<sup>195</sup> vgl. Anlage 4, S.6.

<sup>196</sup> vgl. Anlage 6, S.8, S.9.

<sup>197</sup> vgl. Anlage 7, S.17.

## 5. Stellungnahmen von Fachkreisen im Vergleich zu den Aussagen der Teilnehmenden

Auch verschiedenste Fachkreise äußern sich in der Diskussion um die Reformvorschläge des Unterhaltsrechts. Darunter unter anderem die Bundesrechtsanwaltskammer, kurz BRAK, die als Dachorganisation die Interessen von 28 Rechtsanwaltskammern und etwa 165.000 Rechtsanwälten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertritt.<sup>198</sup> Weiter der deutsche Anwaltsverein (DAV), der etwa 60.000 Rechtsanwälte vertritt und eine wichtige Rolle in der rechtlichen Interessenvertretung einnimmt.<sup>199</sup> Ebenso äußert sich der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu der geplanten Reform. Dieser Beirat hat die Aufgabe, das Ministerium zu beraten und setzt sich mit verschiedenen Fragen der Familien- und Jugendpolitik auseinander.<sup>200</sup>

Im Folgenden sollen deren Positionen unter Einbezug der Einschätzungen von den befragten Praktikern dargestellt werden, um herauszuarbeiten, ob und inwieweit sich die Sichtweisen überschneiden oder voneinander abweichen. Anschließend wird erörtert, welche Gründe möglicherweise hinter den Übereinstimmungen oder Differenzen zwischen fachlichen Standpunkten und praktischen Perspektiven stehen könnten.

Genauer zu den einzelnen Aussagen der Teilnehmenden, auf die Bezug genommen wird, ist den Gliederungspunkten unter 4.6. zu entnehmen.

### Gemeinsamkeiten in der Bewertung

Sowohl die Fachkreise als auch die Beistände aus den Jugendämtern erkennen die Notwendigkeit an, das Unterhaltsrecht zu reformieren, um den veränderten gesellschaftlichen Realitäten besser gerecht zu werden. Ein zentraler Punkt, der von beiden Gruppen als positiv hervorgehoben wird, ist die stärkere Berücksichtigung der Betreuungszeiten im asymmetrischen Wechselmodell. Die Fachkreise, darunter die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltsverein (DAV), begrüßen die Einführung von pauschalen Regelungen wie dem 15%-Abzug

<sup>198</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.3.

<sup>199</sup> vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.3.

<sup>200</sup> vgl. BMFSFJ, „Stellungnahme“, 2023, S.2.

und dem pauschalen Betreuungsanteil von 33 %, die die Berechnung vereinfachen sollen.<sup>201</sup> Diese Ansicht teilen auch einige Interviewteilnehmende, die in der Pauschalisierung einen Weg sehen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Berechnung praxistauglicher zu gestalten (bspw. T2, T4, T5 u. T6).

Ein weiteres gemeinsames Anliegen ist die Sorge um die Zunahme von Konflikten. Die Fachkreise, einschließlich der BRAK und des Beirates, äußern Bedenken, dass die neuen Regelungen, insbesondere die Orientierung an Übernachtungen zur Feststellung der Betreuungsanteile, zu neuen Auseinandersetzungen und Ungerechtigkeiten zwischen den Eltern führen könnten.<sup>202</sup> Sowohl die BRAK als auch einige Beistände heben dabei hervor, dass nicht alle Betreuungsleistungen zwangsläufig an Übernachtungen gekoppelt sind, sondern oft auch tagsüber erbracht werden, was bei zu starren Regelungen nicht ausreichend berücksichtigt wird.<sup>203</sup> Dies könnte in der Praxis zu Konflikten führen, auch unter Einbezug weiterer Betreuungsleistungen, da sich Eltern über die genauen Betreuungszeiten und Tätigkeiten streiten könnten. Zwar wird von Praktiker- und Fachseite aus, ein Vorteil darin gesehen, feste Kriterien heranzuziehen um durch klare Regeln und Strukturen eine Orientierung und weniger Raum für Diskussionen zu bieten, diese sollten jedoch zwangsläufig Ausnahmen enthalten um zu verhindern, dass starre Regelungen die Realität verfehlen und Auseinandersetzungen verschärfen.<sup>204</sup> Die Orientierung an Übernachtungen als Basis kann nach der BRAK, dem Beirat und mehreren Beiständen dabei eine einfache und nachvollziehbare Grundlage schaffen.<sup>205</sup>

Sowohl der Beirat als auch einige Interviewteilnehmende (bspw. T4 u. T7) heben weiter hervor, dass die Kürzung des Unterhalts ohne Berücksichtigung weiterer Betreuungsleistungen zu finanziellen Engpässen führen könnte, etwa für größere Ausgaben wie Schulausflüge oder notwendige Anschaffungen. Die finanziellen Belastungen des betreuenden Elternteils werden dadurch nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar verschärft, während der Unterhalt reduziert wird. Der Beirat fordert, entsprechend dem vorgelegten Eckpunktepapier und den Ansichten der Praktiker,

---

<sup>201</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.4.; vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.4.

<sup>202</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.5.; vgl. BMFSFJ, „Stellungnahme“, 2023, S.5.

<sup>203</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.5.

<sup>204</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.5.

<sup>205</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.4.; vgl. BMFSFJ, „Stellungnahme“, 2023, S.5.



eine umfassendere Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungszeiten, die nicht allein an Übernachtungen festgemacht werden sollte.<sup>206</sup>

Der DAV warnt ebenso wie einige Beistände zudem vor Missbrauchsmöglichkeiten und Konflikten, die entstehen könnten, wenn Eltern strategisch auf die Betreuungszeiten Einfluss nehmen, um finanzielle Vorteile zu erlangen.<sup>207</sup> Die Interviewpartner T1, T3, T6 und T7 erwähnten in diesem Zug ebenso das Risiko, die Neuregelung könne zu vermehrten Auseinandersetzungen führen, um Betreuungsquoten zu erreichen oder zu verhindern, was insbesondere bei bereits konfliktreichen Elternpaaren problematisch sei.

Bei der Reform der Gleichbehandlung von verheirateten und nicht-verheirateten Elternteilen im Betreuungsunterhalt sieht die Mehrheit der Beistände die Angleichung als zeitgemäß und gerecht an, da die Betreuungsleistung unabhängig vom Familienstand erbracht wird (bspw. T1, T2, T5 u. T7). Diese Meinung wird auch von den Fachkreisen, wie dem DAV geteilt, der die Reform im Betreuungsunterhalt grundsätzlich positiv bewertet.<sup>208</sup> Kritisch wird jedoch von beiden Seiten angemerkt, dass das Kriterium der vergleichbaren Lebenslage unscharf definiert ist und zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen könnte. Argumentiert wird von den Parteien, dass Paare sich aus entscheidenden Gründen für oder gegen eine Ehe entscheiden, was es auch in den rechtlichen Konsequenzen zu respektieren gilt. Unterschiede im Ehestatus werden so möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt (u.a. auch von T4 u. T6).<sup>209</sup>

Im Bereich der gesetzlichen Festlegung des Selbstbehalts unter Berücksichtigung regionaler Wohnkosten gibt es ebenfalls überwiegend Übereinstimmungen zwischen den Fachkreisen und den Beiständen. Der DAV und die BRAK unterstützen die regelmäßige Anpassung des Selbstbehalts im Zweijahresrhythmus und die Berücksichtigung regionaler Unterschiede bei einer gesetzlichen Festlegung.<sup>210</sup> Ebenso wie die Beistände merkt die BRAK jedoch auch an, dass die bisherige Regelung über die Düsseldorfer Tabelle als ausreichend empfunden

---

<sup>206</sup> vgl. BMFSFJ, „Stellungnahme“, 2023, S.5.

<sup>207</sup> vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.5.

<sup>208</sup> vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.6.

<sup>209</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.6.; vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.7.

<sup>210</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.9.; vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.8.

wurde.<sup>211</sup> Gleichmaßen überwiegen bei den Teilnehmenden die Stimmen, die sich für eine gesetzliche Verankerung aussprechen (T1, T4, T5 u. T6). Sie weisen jedoch auch darauf hin, dass eine starrere Regelung den bisherigen Handlungsspielraum einschränken könnte, was in der Praxis bislang flexibel gehandhabt wurde, um individuelle Umstände berücksichtigen zu können (T7).

Ein weiterer gemeinsamer Punkt ist der erwartete Bedarf an zusätzlichen Ressourcen für die Umsetzung der Reform. Sowohl der Beirat als auch die Interviewteilnehmenden betonen, dass mehr Personal, Schulungen und eine verbesserte Vorbereitung notwendig sein werden, um die Reform erfolgreich umzusetzen.<sup>212</sup> Die Fachkreise, als auch die Beistände, sehen hier die Notwendigkeit, den Verwaltungsapparat auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, um den erhöhten Arbeitsaufwand zu bewältigen.

#### Unterschiede in der Perspektive auf die praktische Umsetzung

Ein wesentlicher Unterschied in den Perspektiven liegt in der Einschätzung des Verwaltungsaufwands. Während die Fachkreise, insbesondere die BRAK, die Reformen als praktikabel einstufen und von einer Vereinfachung durch die Pauschalisierung sprechen<sup>213</sup>, weisen die Beistände aus den Jugendämtern auf den erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand hin, der vor allem durch die Notwendigkeit entstehen könnte, künftig zwei Einkommen zu prüfen und zu berechnen (T1, T2, T3, T6). Dieser Punkt wird von den Fachkreisen nicht explizit angesprochen, wohingegen er in den Interviews als eine der Hauptbelastungen hervorgehoben wird. Dies könnte von den Fachkreisen möglicherweise unterschätzt werden.

Bei der Neuregelung der Alleinvertretung des Kindes im Wechselmodell zeigen die Fachkreise und die Interviewteilnehmenden ebenfalls unterschiedliche Schwerpunkte. Die Beistände sehen die geplante Regelung mit gemischten Gefühlen: Während einige die Möglichkeit einer klaren Alleinvertretung als positiv und entlastend ansehen (z.B. T5, T6), blickt die Mehrheit der Beistände den Auswirkungen auf diese kritisch entgegen (T1, T2, T3, T4, T7). Mögliche

---

<sup>211</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.9.

<sup>212</sup> vgl. BMFSFJ, „Stellungnahme“, 2023, S.6.

<sup>213</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.4.

herausfordernde Aspekte für die Praxis werden von den Fachkreisen in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Beispielsweise die BRAK und der DAV sehen eine Neuregelung in diesem Bereich als unerlässlichen Schritt, um die Vertretung des Kindes im Wechselmodell zu klären und unnötige Kosten sowie Verzögerungen durch gerichtliche Verfahren zu vermeiden.<sup>214</sup>

Zusätzlich betonen die Beistände die möglichen negativen Folgen der Reform auf den Alltag der Eltern und Kinder, beispielsweise durch die potenziell konflikträchtige Ermittlung der Betreuungszeiten und die damit verbundene Belastung der Familien. Der wissenschaftliche Beirat spricht zwar die Notwendigkeit eines einheitlichen Regelwerks an, fokussiert sich jedoch weniger auf die konkreten zwischenmenschlichen Folgen und den damit verbundenen Mehraufwand für die beteiligten Institutionen.<sup>215</sup> Aspekte, die vor allem auch das Jugendamt selbst in die Schusslinie bringen können und es damit zum unmittelbaren Teil von Auseinandersetzungen im praktischen Alltag machen, werden von den Fachkreisen ebenfalls nicht ins Auge gefasst. Dies könnte daran liegen, dass die Fachkreise eher aus einer rechtlich-theoretischen Perspektive argumentieren, während die Beistände die unmittelbaren Auswirkungen auf den Arbeitsalltag im Blick haben.

### Schlussfolgerung

Insgesamt zeigt der Vergleich, dass sowohl Fachkreise als auch die Interviewpartner viele der vorgeschlagenen Änderungen unterstützen und diese als notwendig und positiv für eine gerechtere Unterhaltsregelung erachten. Zum Teil kristallisieren sich dabei unterschiedliche Schwerpunkte und Herausforderungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung, der Entstehung von Konflikten und des daraus resultierenden Mehraufwands heraus. Während die Fachkreise den Fokus auf die rechtliche und strukturelle Umsetzbarkeit sowie die Vereinfachung legen, rücken die Beistände eher die konkreten Herausforderungen in der praktischen Anwendung und die Auswirkungen auf den Alltag von Familien und den Beiständen in den Vordergrund. Die Bedenken und auch positiven Ansätze decken sich jedoch überwiegend, was die Daseinsberechtigung und die Kritikpunkte der

---

<sup>214</sup> vgl. BRAK, „Stellungnahme“, 2023, S.6.; vgl. DAV, „Stellungnahme“, 2023, S.8.

<sup>215</sup> vgl. BMFSFJ, „Stellungnahme“, 2023, S.4.

Reform unterstreichen. Die Berücksichtigung beider Perspektiven könnte dazu beitragen, notwendige Reformen so zu gestalten, dass sie sowohl rechtlich tragfähig als auch praktisch umsetzbar sind, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Familien und Fachkräften gerecht zu werden.

## 6. Schluss

### 6.1. Limitation

Die vorliegende Arbeit sowie die Analyse der Experteninterviews unterlag aufgrund des begrenzten Umfangs und der Länge einer Bachelorarbeit einigen Limitationen, die weitere interessante Untersuchungsperspektiven für die Thematik eröffnet hätten und es daher zu beachten gilt.

So wäre es beispielsweise aufschlussreich gewesen zu erforschen, ob die Führungskräfte bei den Bedenken zur Umsetzung der Reform andere Schwerpunkte setzen oder zum Teil andere Ansichten vertreten, als die befragten Beistände. Einige Aussagen und Sichtweisen konnten aufgrund der Vielschichtigkeit der gesellschaftlich sehr bedeutenden Thematik zudem nur begrenzt dargestellt werden. Auch hätte eine umfassendere Einbeziehung von weiteren Stellungnahmen einen zusätzlichen Mehrwert bieten können. Diejenigen, die anstehende Reformen gestalten, sind oft nicht direkt in die praktische Umsetzung eingebunden, weshalb es als besonders interessant gälte noch vertiefter zu untersuchen, ob Meinungen von Fachkreisen mit denen derjenigen übereinstimmen, die tagtäglich von den möglichen Änderungen betroffen wären.

Ferner könnte in einer weiteren Untersuchung intensiver auf die darüber hinaus tangierten Bereiche eingegangen werden. Nach Angaben der befragten Teilnehmer betrifft die Umsetzung der Reform nicht nur unmittelbar das Jugendamt, sondern auch zusätzliche Bereiche, die mittelbar am Unterhaltsrecht beteiligt sind. Diese weitergehenden Auswirkungen sind für eine erfolgreiche Implementierung der Reform entscheidend und bedürften einer sorgfältigen weiteren Analyse.

Dennoch bietet die durchgeführte Untersuchung, gestützt auf die Aussagen von sieben Teilnehmenden, eine fundierte Grundlage und stellt eine signifikante,

beachtliche Stichprobe dar. Die Interviews lieferten zahlreiche wertvolle Erkenntnisse, um die Auswirkungen der Reform auf die Praxis einzuschätzen und bieten dabei eine solide Basis sowie Anknüpfungspunkte für weiterführende Untersuchungen, die die Umsetzung der Reform noch umfassender beleuchten könnten.

## 6.2. Fazit

Die kritische Auseinandersetzung mit der Reform des Unterhaltsrechts aus Sicht der Jugendämter hat verdeutlicht, dass die befragten Beistände eine solche im Allgemeinen als notwendig und zeitgemäß angesehen, um auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse zu reagieren. Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass die aktuellen Regelungen oft nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und daher dringend überarbeitet werden müssen. Besonders angesichts der generell immer komplexeren Fälle, die von den Teilnehmern erwähnt wurden, bedarf es einer Vereinfachung. Die Untersuchung hat aufgezeigt wie vielseitig die bestehenden Probleme der derzeitigen Rechtslage sind und dass unzureichende Berücksichtigungen von Betreuungsleistungen, die wachsende Diskrepanz zwischen den Unterhaltsanforderungen und der realen Einkommenssituation sowie die Konflikte zwischen den Beteiligten den Bedarf an einer grundlegenden Reform unterstreichen.

Die geplanten Änderungen werden dabei als sinnvolle Ansätze erachtet, um mehr Gerechtigkeit zu schaffen und den Unterhalt fairer zu gestalten und spiegeln die Bemühungen wider, das Unterhaltsrecht an die modernen Lebensrealitäten anzupassen. Doch trotz dieser positiven Grundgedanken zeigen die Rückmeldungen der befragten Fachkräfte, dass die Umsetzung der Reform in ihrer aktuellen Form auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen könnte.

Die Bedenken der Jugendamtsmitarbeitenden, sowie die der Fachkreise, konzentrieren sich dabei insbesondere auf die potenziell steigende Zahl an Konflikten und auf den erwarteten Mehraufwand, der durch die neuen Regelungen entstehen könnten.

Die Einschätzungen lassen in diesem Zusammenhang Raum für die Annahme, dass die Reform auf Grund mangelnder Praktikabilität, möglicherweise auch nur

teilweise umgesetzt werden könnte. Während beispielsweise die Anpassung des Selbstbehalts und die neue Vertretungsregel vor Gericht im Wechselmodell als weitgehend umsetzbar analysiert werden konnten, ist vor allem die umfassende Neuregelung der Unterhaltsberechnung fraglich und könnte auf Grund der potenziellen Konfliktfelder nur zum Teil oder gar nicht realisiert werden. Auch die Angleichung des Betreuungsunterhaltes bei nicht verheirateten Paaren wird in ihrer Umsetzbarkeit, vor allem von den Fachkreisen, mit großen Vorbehalten betrachtet und könnte möglicherweise in einer anderen Form realisiert werden. Beispielsweise durch eine allgemeine Gleichberechnung, anstatt des Abstellens auf die Vergleichbarkeit mit der Ehe.

Die Befragten äußerten, dass es hier an klaren und detaillierten Ausarbeitungen fehlt, um die Vorschläge realistisch in der Praxis anwenden zu können. Viele Aspekte bleiben bislang ungenau, was zu Unsicherheiten führt und die Vorstellung über die Handhabung der neuen Regelungen erschwert. Es herrscht daher große Skepsis darüber, ob die Reform so die angestrebte Entlastung und Vereinfachung tatsächlich erreichen kann. Nach den vorliegenden Einschätzungen der Experten besteht die Gefahr, dass sie in der aktuellen Ausfertigung eher zu einer Verschärfung bestehender Probleme beiträgt, anstatt sie zu lösen und zudem einen erhöhten Bedarf an Personalressourcen erzeugt. Es ist dabei fraglich, ob das Mehr an Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Streitpunkte durch das Mehr an Gerechtigkeit kompensiert werden können.

### 6.3. Ausblick

Eine erfolgreiche und praktikierbare Umsetzung erfordert daher eine umfassende Überarbeitung, wobei die verschiedenen Meinungen und praktischen Erfahrungen von Mitarbeitenden und Fachkreisen stärker in den Prozess einbezogen werden sollten. Das Bundesministerium der Justiz hat hierbei die richtigen Ansätze gewählt und das Eckpunktepapier zur Anregung von Diskussionen veröffentlicht, um eine integrative Herangehensweise zu ermöglichen.

Die Vorschläge müssen präziser ausgearbeitet und konkretisiert werden, um die Unsicherheiten in der Umsetzung zu minimieren. Hierfür sollten unter anderem klare gesetzliche Vorgaben vorliegen, die sich eng an den tatsächlichen

Lebensverhältnissen orientieren und wenig Raum für Diskussionen lassen. Gleichzeitig sollte es ausreichend Spielraum für Einzelfallentscheidungen geben, um den unterschiedlichen Familiensituationen gerecht zu werden. Ein möglicher Ansatz wäre die Schaffung präziser Hauptregelungen für den Regelfall, ergänzt durch spezifische Absätze, die besondere Umstände und gängige Sonderfälle gezielt regeln. Dies würde die Gerechtigkeit der Unterhaltsregelungen verbessern, den Verwaltungsaufwand reduzieren und Konfliktpotenziale verringern, indem klare Leitlinien für die praktische Anwendung geschaffen werden. Ausgearbeitet sollten diese unter intensivem Einbezug von praxisnahen Kriterien werden, die von Praktikern, die direkt von den Auswirkungen gesetzlicher Regeln betroffen sind, geäußert werden.

Weiter wäre es sinnvoll, alternative Ansätze in Erwägung zu ziehen, die weniger konflikträchtig und einfacher umzusetzen sind. Dazu könnten wie bereits von Beiständen und Fachleuten erwähnt, stärkere Berücksichtigungen von individuellen Betreuungsleistungen, wie etwa Fahrt- oder Umgangskosten zählen, die im Voraus konkret festgelegt werden. Darüber hinaus könnten anteilige Wohnkosten in Abzug zur Unterhaltshöhe gebracht werden, wenn das Kind regelmäßig bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil übernachtet. Solche Anpassungen trügen dazu bei, die Gerechtigkeit zu wahren und gleichzeitig die Konflikte um die Unterhaltshöhe zu minimieren. Zudem sollte der Fokus verstärkt auf transparente und leicht nachvollziehbare Regelungen gelegt werden, um eine einheitliche Richtlinie anzustreben. Eine Richtlinie, die konkrete Vorgaben bietet und gleichzeitig möglichst viele Fälle abdeckt, um damit die Notwendigkeit von Einzelfallentscheidungen zu minimieren.

Letztlich zeigt die Untersuchung, dass die Grundgedanken der Reform durchaus ihre Berechtigung haben und ein wichtiger Schritt sind, das Unterhaltsrecht an die gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Allerdings wird deutlich, dass es einer weitergehenden Konkretisierung und einer sorgfältigen Ausarbeitung der Vorschläge bedarf, um die angestrebten Verbesserungen tatsächlich zu realisieren und den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden. Die Umsetzung sollte nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand und mehr Konflikten führen, sondern die Prozesse vereinfachen und die betroffenen Familien und Institutionen entlasten.

Nach Ansicht der befragten Beistände scheint dies in der aktuellen Ausfertigung nicht voll gewährleistet zu sein. Nur durch eine solche umfassende und praxisorientierte Ausgestaltung kann die Reform demnach ihr Ziel erreichen, eine gerechtere und praktikablere Lösung für alle Beteiligten zu bieten, um in Zukunft zu einem fairen und umsetzbaren Unterhaltsrecht in der Praxis beizutragen.



## Anlage 11: Interviewleitfaden

1

### Ablauf und Interviewfragen:

*Die Reform des Unterhaltsrechts - Eine kritische Betrachtung ihrer praktischen Umsetzung aus Sicht der Jugendämter*

### ***Ablauf und Fragen:***

1. Persönlicher Hintergrund
  - Kurze Vorstellung (Rolle im Jugendamt, wie lange schon im JA tätig)
2. Erfahrungen mit dem aktuellen System/geltenden Unterhaltsrecht?
  - Welche typischen Probleme treten Ihrer Meinung nach im aktuellen System auf?
  - Welche Änderungen oder Anpassungen wären Ihrer Meinung nach notwendig/sinnvoll, um das aktuelle Unterhaltsrecht gerechter und praktikabler zu gestalten? (unabhängig von den Reformvorschlägen)
3. Anstehende Reform des Unterhaltsrechts:
  - Wie gut sind Sie über die Reformvorschläge bereits informiert (worden)?

### *Kurze thematische Aufklärung*

- Inwiefern halten Sie die vorgeschlagenen Reformen für notwendig und zeitgemäß?
4. Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung
    - Welche konkreten Herausforderungen könnten Sie bei der praktischen Umsetzung der Reform erwarten? (alle Gedanken, die bei den Inhalten der Reform aufkommen, sehr offen)
    - Welche Schwierigkeiten sehen Sie beim Vorgehen und den Bedingungen der **neuen Unterhaltsberechnung**?
    - Welche Aspekte an der Neuberechnung finden Sie gut/sinnvoll?
    - Wie stehen Sie zu dem Punkt, dass der Betreuungsanteil anhand der Übernachtungen pro Jahr fest gemacht werden soll?
    - Wie schätzen Sie das **Konfliktpotential** zwischen den Eltern bei dem neuen Unterhaltsmodell ein?
    - Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Eltern?

- Wie schätzen Sie den **Verwaltungsaufwand** ein, den die Reform mit sich bringen wird? +/-
  - Haben Sie Ideen, **welche Strategien oder Werkzeuge** helfen könnten, um eine Wahrheitsfindung zu erleichtern?
  - Welche **zusätzlichen Ressourcen/ Unterstützungen** halten Sie für notwendig, um die Reform erfolgreich umzusetzen?
  - Welche Unterstützung benötigen Sie für eine erfolgreiche und angemessene Umsetzung von der Leitung des Jugendamts?
  
  - Was halten Sie von der **Neuregelung zur Alleinvertretung des Kindes im Verfahren**?
  - Wie sind Ihre Erfahrungen mit dem aktuellen Recht in diesem Bereich / in diesen Situationen?
  
  - Sehen Sie die **Gleichbehandlung im Betreuungsunterhalt** von vorher verheirateten und vorher nichtehelichen Paaren kritisch? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?
  
  - Wie stehen Sie zu der **gesetzlichen Regelung des Selbstbehaltes** (unter Berücksichtigung der regionalen Wohnkosten)?
  - Inwiefern könnte eine gesetzliche Festlegung des Selbstbehalts die Arbeit der Jugendämter vereinfachen oder erschweren?
  - Wie empfinden Sie die aktuelle Ermittlung mit Hilfe der Düsseldorfer Tabelle?
5. Erwartungen und persönliche Einschätzungen
- Welche Erwartungen haben Sie generell an die Reform?
  - Welche einzelnen Aspekte der Reform sehen Sie besonders kritisch und warum?
  - Welche einzelnen Aspekte der Reform finden Sie besonders gut und warum?
  - Haben Sie konkrete Verbesserungsvorschläge für die geplante Reform?
6. Schlussgedanken
- Möchten Sie noch etwas hinzufügen, das wir bisher nicht besprochen haben, aber für das Thema relevant ist?

## 7. Literaturverzeichnis

- Baranowski, Frank: „Geltendmachung Unterhalt beim Wechselmodell“, o.J., URL: <https://www.scheidung-siegen.de/familienrecht-siegen/familienrecht-siegen/kindesunterhalt-wechselmodell/index.html> (Abruf am: 01.09.2024).
- Birnstengel, Petra: Unterhaltspflicht, in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Auflage, Nomos Verlag, 2022, S. 940-944.
- BMFSFJ (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend): „Stellungnahme“, 2023, URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/237986/99049ce23255395c3d4d40de6c5971c3/beirat-stellungnahme-kindesunterhalt-data.pdf> (Abruf am: 17.08.2024).
- BMJ (Bundesministerium der Justiz): „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts“, 2023, URL: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte\\_Unterhaltsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf am: 13.08.2024).
- BMJ (Bundesministerium der Justiz): „Reform des Unterhaltsrechts: Bundesjustizminister legt Vorschläge vor“, 2023, URL: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825\\_Unterhaltsrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html) (Abruf am: 13.08.2024).
- BRAK (Bundesrechtsanwaltskammer): „Stellungnahme“, 2023, URL: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-59.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-59.pdf) (Abruf am: 17.08.2024).
- Buschmann, Marco: „Es wird höchste Zeit, das Unterhaltsrecht zu modernisieren“, 2023, URL: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/0822\\_FUNKE.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/0822_FUNKE.html) (Abruf am: 08.08.2024).
- Conradis, Wolfgang: Unterhaltsvorschuss, in: Grandel, Mathias/ Stockmann, Roland (Hrsg.): StichwortKommentar Familienrecht, 3. Auflage, Nomos Verlag, 2021, Rn.1-22.
- DAV (DeutscherAnwaltVerein): „Stellungnahme“, 2023, URL: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-62-23-eckpunkte-unterhaltsrecht?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-nr-62-2023-eckpunkte-unterhaltsr.pdf> (Abruf am: 17.08.2024).

Dose, Hans-Joachim: § 1 Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens, in: Wendl, Philipp/ Dose, Hans-Joachim (Hrsg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2019, Rn.1-1202.

Dudenredaktion: „Duden“, o.J., URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Reform> (Abruf am: 08.08.2024).

Färbinger, Thomas: „Familienrecht: Unterhalt Hinweise und Erklärungen zur Unterhaltsberechnung“, o.J., URL: <https://www.ff-rechtsanwaelte.de/aktuelles/familienrecht/familienrecht-unterhalt-hinweise-und-erklaeerungen-zur-unterhaltsberechnung> (Abruf am: 09.08.2024).

Finke, Fritz: Betreuungsunterhalt, in: Grandel, Mathias/ Stockmann, Roland (Hrsg.): StichwortKommentar Familienrecht, 3. Auflage, Nomos Verlag, 2021, Rn.1-41.

Freitag, Freia: „Kindesunterhalt und Umgang“, o.J., URL: [https://www.familienanwaeltinnen.de/Familienrecht/Rechtsanwalt\\_fuer\\_Unterhalt\\_in\\_Beelitz/Kindesunterhalt\\_und\\_Umgang](https://www.familienanwaeltinnen.de/Familienrecht/Rechtsanwalt_fuer_Unterhalt_in_Beelitz/Kindesunterhalt_und_Umgang) (Abruf am: 11.08.2024).

Götz, Isabell: § 7 Unterhalt für volljährige Kinder, in: Schnitzler, Klaus (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, Teil B. Unterhaltsrecht, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2020, Rn.1-278.

Hasselbach, Franziska: „Betreuungsunterhalt: Berechnung und Selbstbehalt“, 2023, URL: <https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/betreuungsunterhalt-berechnung-und-selbstbehalt/#kindererziehung> (Abruf am: 11.08.2024).

Hasselbach, Franziska: „Selbstbehalt: wie viel bleibt trotz Kindesunterhalt?“, 2022, URL: <https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/selbstbehalt-kindesunterhalt/> (Abruf am: 12.08.2024).

Hasselbach, Franziska: „Unterhaltszahlungen im Wechselmodell – Wer zahlt wie viel?“, 2022, URL: <https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/unterhaltszahlungen-im-wechselmodell/> (Abruf am: 12.08.2024).

Heiß, Beate; Heiß, Hans: 3. Kapitel. Bedarf. Bedürftigkeit. Leistungsfähigkeit. Einzelprobleme, in: Born, Winfried (Hrsg.), Unterhaltsrecht, Erster Teil, 64. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2023, Rn.1-777.

Hennemann, Heike: BGB § 1671 Übertragung des Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern, in: Säcker, Jürgen /u.a. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 9. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2024, Rn.1-206.

- Hoffmann, Birgitt: Jugendamt, in: Grandel, Mathias/ Stockmann, Roland (Hrsg.):  
StichwortKommentar Familienrecht, 3. Auflage, Nomos Verlag, 2021, Rn.1-11.
- Huber, Peter: BGB § 1629 Vertretung des Kindes, in: Säcker, Jürgen /u.a. (Hrsg.): Münchener  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 9. Auflage, Verlag C.H. Beck  
München, 2024, Rn.1-101.
- Kleffmann, Carsten: Teil I Kindesunterhalt, in: Kleffmann, Norbert (Hrsg.): Praxishandbuch  
Familienrecht, 44. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2024, Rn.1-526.
- Kleinz, T.: „Wer sich stark um sein Kind kümmert, soll weniger zahlen“, 2023, URL:  
[https://www.spiegel.de/politik/deutschland/unterhaltsrecht-wer-sich-stark-um-sein-kind-  
kuemmert-zahlt-weniger-a-03845049-ac41-4420-8d35-ba5afafdf66f](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/unterhaltsrecht-wer-sich-stark-um-sein-kind-kuemmert-zahlt-weniger-a-03845049-ac41-4420-8d35-ba5afafdf66f) (Abruf am:  
08.08.2024).
- Langeheine, Jens (a): BGB § 1603 Leistungsfähigkeit, in: Säcker, Jürgen /u.a. (Hrsg.): Münchener  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 9. Auflage, Verlag C.H. Beck  
München, 2024, Rn.1-216.
- Langeheine, Jens (b): BGB § 1615I Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt,  
in: Säcker, Jürgen /u.a. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band  
10, 9. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2024, Rn.1-76.
- Maas, Martin: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des  
Unterhaltsrechts, in NZFam, 2023, S.913-917.
- Mainz-Kwasniok, Martina: „Kindesunterhalt im Wechselmodell“, 2018, [https://www.mainz-  
kwasniok.de/kindesunterhalt/wechselmodell-und-unterhalt/](https://www.mainz-kwasniok.de/kindesunterhalt/wechselmodell-und-unterhalt/) (Abruf am: 12.08.2024).
- Mayring, Philipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung, 6. Auflage, Beltz Verlag, 2016.
- Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken, 12. Auflage, Beltz Verlag  
2015.
- Obermann, Torsten: Unterhalt für das minderjährige Kind, in: FamRZ, 2023, S.673–682.
- OLG: „Düsseldorfer Tabelle“, 2024, [https://www.olg-  
duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/Tabelle-  
2024/2023\\_12\\_11\\_Duesseldorfer\\_Tabelle\\_-2024.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2024/2023_12_11_Duesseldorfer_Tabelle_-2024.pdf) (Abruf am: 10.08.2024).
- Osthold, Fritz: Mangelfall und Selbstbehalt, in: Grandel, Mathias/ Stockmann, Roland (Hrsg.):  
StichwortKommentar Familienrecht, 3. Auflage, Nomos Verlag, 2021, Rn.1-26.

- Rhode, Volker: Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendamt, in: Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 5. Auflage, Springer Verlag, 2021, S.925-936.
- Roos, Holger: Das Sachgebiet „Beistandschaft“ im Jugendamt, in: Der Amtsvormund, 2000, S.529-542, *zitiert bei*: Völker, Mallory; Clausius Monika: § 12 Jugendhilferechtliche Schnittstellen zwischen Familiengericht und Jugendamt unter besonderer Berücksichtigung der anwaltlichen Perspektive, in: Sorge- und Umgangsrecht, 8. Auflage, Nomos Verlag, 2021, Rn.1-167.
- Roßmann, Franz-Thomas: § 6 Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch, in: Kleffmann, Nobert/ Klein, Michael/ Weinreich, Gerd (Hrsg.): Das familienrechtliche Mandat, 4. Auflage, DeutscherAnwaltVerlag, 2023.
- Salzgeber, Joseph: Das Wechselmodell, in: NZFam, 2014, S.921-S.929.
- Schilling, Roger: Der Betreuungsunterhalt, in: FPR, 2011, S.145-149.
- Schön, Britte Beate: „So viel Unterhalt steht den Scheidungskindern zu“, 2024, URL: <https://www.finanztip.de/duesseldorfer-tabelle/#:~:text=Der%20Prozentsatz%20drückt%20die%20Steigerung,Eurobetrag%20in%20Oder%20Tabelle%20ablesen> (Abruf am: 12.08.2024).
- Weber, Martin: Unterhalt beim Wechselmodell, in: NZFam, 2016, S.829-833.

## 8. Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Datum, Unterschrift